Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0237(COD)

22.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1422 - 1598

Entwurf eines Berichts
Eric Sargiacomo
(PE789.874v01-00)

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf das Schulprogramm der Europäischen Union für Obst, Gemüse und Milch („EU-Schulprogramm“), sektorale Interventionen, die Schaffung eines Eiweißpflanzensektors, Anforderungen an Hanf, die Möglichkeit von Vermarktungsnormen für Käse, Eiweißpflanzen und Fleisch, die Anwendung zusätzlicher Einfuhrzölle und Vorschriften für die Versorgung in Notsituationen und schweren Krisen

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0553 – C10-0163/2025 – 2025/0237(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 1422
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 2 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(2b) Sollten schwerwiegende Marktstörungen auftreten, wobei vorrangig die durchschnittlichen Marktpreise der letzten fünf Jahre zu berücksichtigen sind, können zehn Mitgliedstaaten oder mehr zusammen eine Diskussion zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten beantragen, die innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem offiziellen Ersuchen stattfinden muss.

Or. en

(1308/2013)

Änderungsantrag 1423
André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) 2.1 Die Mitgliedstaaten können vertraglich vereinbarte Verfügbarkeitsreserven in die Vorsorge- und Reaktionspläne gemäß diesem Artikel aufnehmen. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „vertraglich vereinbarte Verfügbarkeitsreserven“ die Mengen von Erzeugnissen oder Produktions-,

Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport- oder Lieferkapazitäten, die speziell für die Mobilisierung in Notfällen oder schweren Krisensituationen vorgehalten und durch rechtsverbindliche vertragliche Vereinbarungen mit öffentlichen oder privaten Betreibern zugesichert werden.

Vertraglich vereinbarte Verfügbarkeitsreserven dürfen für die Zwecke solcher Pläne nur dann anerkannt werden, wenn

a) im Zusammenhang mit diesen der zuständigen Behörde rechtsverbindliche vorrangige Zugangs- oder Lieferrechte eingeräumt werden,

b) im Zusammenhang mit diesen maximale Mobilisierungs- und Lieferfristen festgelegt werden,

c) im Zusammenhang mit diesen Anforderungen an Rotation, Erneuerung und Qualitätskontrolle vorgesehen sind,

d) im Zusammenhang mit diesen regelmäßige Überprüfungen und Audits sowie wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Verstößen vorgesehen sind,

e) im Zusammenhang mit diesen keine doppelten Verbuchungen oder Doppelfinanzierungen im Rahmen von Instrumenten der Union oder nationalen Instrumenten erfolgen,

f) diese nachweislich verfügbar sind und nicht Gegenstand von Handelsverpflichtungen sind, die ihren rechtzeitigen Einsatz in einem Notfall oder einer schweren Krisensituation verhindern würden.

Or. pt

Begründung

Bei der Krisenvorsorge sollten physische Vorräte mit Mengen und Kapazitäten kombiniert werden, die bereits auf dem Markt vorhanden sind, aber den Behörden vertraglich zugesichert werden. Vertraglich vereinbarte Verfügbarkeitsreserven können Lagerkosten und Verluste mindern, sofern für ihre tatsächliche Verfügbarkeit und Rückverfolgbarkeit gesorgt

ist und strenge Sicherheitsvorkehrungen Anwendung finden.

Änderungsantrag 1424
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222a – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	30c. Artikel 222 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Kommission kann entscheiden, für welche der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten landwirtschaftlichen Sektoren Marktbeobachtungsstellen der Union eingerichtet werden.	„(2) Die Kommission ***richtet eine Marktbeobachtungsstelle für den Eiweißsektor gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d ein und*** kann entscheiden, für welche der ***anderen*** in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten landwirtschaftlichen Sektoren Marktbeobachtungsstellen der Union eingerichtet werden. ***Die Marktbeobachtungsstellen unterscheiden zwischen ökologischer/biologischer und konventioneller Erzeugung.*** ***“***

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 1425
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Kapitel 1b – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Versorgung in Notsituationen und schweren Krisen	Versorgung in Notsituationen und schweren Krisen ***und Marktregulierung***

Or. en

Änderungsantrag 1426
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Kapitel 1b – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Versorgung ***in Notsituationen*** und ***schweren Krisen***	Versorgung und ***Marktregulierung***

Or. fr

Änderungsantrag 1427
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 222c werden Bezugnahmen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse durch wesentliche Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Erzeugung ergänzt.
	In den Plänen werden mindestens Schwachstellen und Bestände in Bezug auf Folgendes ermittelt:
	a) Düngemittel;
	b) Pflanzenschutzmittel;
	c) Saatgut und Vermehrungsmaterial;
	d) essenzielle Futtermittel und Zusatzstoffe;

e) Energie und Kraftstoffe;

f) Verpackungen und Verpackungsmaterials;

g) Teile für Maschinen, Bewässerungsgeräte und Notgeneratoren;

h) Wasser und kritische Speicher- und Versorgungsinfrastruktur.

Or. es

Änderungsantrag 1428
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pläne für die Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Notsituationen und schweren Krisen	Pläne für die Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Notsituationen und schweren Krisen***. Alle in diesem Kapitel vorgesehenen Maßnahmen werden unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit angewandt, wobei den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Notwendigkeit, unnötigen Verwaltungsaufwand zu verhindern, Rechnung zu tragen ist.***

Or. en

Begründung

Mit der Änderung werden die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität eingeführt, um eine ausgewogene Umsetzung zu gewährleisten, unnötigen Verwaltungsaufwand zu verhindern und Reserven als letztes Mittel zu erhalten und gleichzeitig den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Bewältigung spezifischer Risiken einzuräumen.

Änderungsantrag 1429
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pläne für die Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Notsituationen und schweren Krisen	Pläne für die Versorgung mit ***Lebensmitteln,*** landwirtschaftlichen Erzeugnissen ***sowie die Verfügbarkeit von Überwachungssystemen für strategische Rohstoffe bzw. Betriebsmittel*** in Notsituationen und schweren Krisen

Or. en

Änderungsantrag 1430
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Charles Goerens, Ciaran Mullooly, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pläne für die Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Notsituationen und schweren Krisen	Pläne für die Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ***und strategischen Betriebsmitteln*** in Notsituationen und schweren Krisen

Or. en

Änderungsantrag 1431
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um	(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um

strukturelle Schwachstellen in der Versorgungskette mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu ermitteln und zu beseitigen und die Kohärenz der Krisenvorsorge im Agrar- und Lebensmittelsektor zu verbessern.	strukturelle Schwachstellen in der Versorgungskette mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ***sowie strukturelle Marktungleichgewichte*** zu ermitteln und zu beseitigen und die Kohärenz der Krisenvorsorge ***und der Stabilisierung des Marktes*** im Agrar- und Lebensmittelsektor zu verbessern.

Or. fr

Änderungsantrag 1432
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c– Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um strukturelle Schwachstellen in der Versorgungskette mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu ermitteln und zu beseitigen ***und*** die Kohärenz der Krisenvorsorge im Agrar- und Lebensmittelsektor zu verbessern.	(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um strukturelle Schwachstellen in der Versorgungskette mit ***Lebensmitteln,*** landwirtschaftlichen Erzeugnissen ***und strategischen Rohstoffen bzw. Betriebsmitteln*** zu ermitteln und zu beseitigen***, um*** die Kohärenz der Krisenvorsorge im Agrar- und Lebensmittelsektor zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 1433
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission und die	(1) Die Kommission und die

Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um strukturelle Schwachstellen in der Versorgungskette mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu ermitteln und zu beseitigen und die Kohärenz der Krisenvorsorge im Agrar- und Lebensmittelsektor zu verbessern.	Mitgliedstaaten arbeiten ***unter gebührender Achtung der Vertraulichkeit von Informationen*** zusammen, um strukturelle Schwachstellen in der Versorgungskette mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu ermitteln und zu beseitigen und die Kohärenz der Krisenvorsorge im Agrar- und Lebensmittelsektor zu verbessern.

Or. en

Begründung

While structured cooperation and information exchange between Member States and the Commission are essential for crisis preparedness, it is imperative that these mechanisms strictly respect the confidentiality of sensitive commercial and strategic data. The market intelligence and stock levels reported under these provisions often involve highly confidential business information which, if improperly disclosed, could distort competition or compromise national security reserves.Furthermore, the operational modalities of this cooperation must be carefully designed to prevent administrative duplication and avoid interfering with existing crisis management, civil protection, or emergency response frameworks already established at the Union or national levels. Ensuring a robust confidentiality safeguard is therefore necessary to guarantee the security of the shared data, protect market integrity, and maintain a coherent, non-overlapping crisis response infrastructure.

Änderungsantrag 1434
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um strukturelle Schwachstellen in der Versorgungskette mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu ermitteln und zu beseitigen und die Kohärenz der Krisenvorsorge im Agrar- und Lebensmittelsektor zu verbessern.	(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten ***unter Achtung der Vertraulichkeit der Informationen*** zusammen, um strukturelle Schwachstellen in der Versorgungskette mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu ermitteln und zu beseitigen und die Kohärenz der Krisenvorsorge im Agrar- und Lebensmittelsektor zu verbessern.

Or. ro

Änderungsantrag 1435
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um strukturelle Schwachstellen in der Versorgungskette mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu ermitteln und zu beseitigen und die Kohärenz der Krisenvorsorge im Agrar- und Lebensmittelsektor zu verbessern.	(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um strukturelle Schwachstellen ***und Ungleichgewichte*** in der Versorgungskette mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu ermitteln und zu beseitigen und die Kohärenz der Krisenvorsorge ***und der Marktstabilisierungsmaßnahmen*** im Agrar- und Lebensmittelsektor zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 1436
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In Artikel 222c wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:
	(1a) Bis zum 31. Januar 2027 führt die Kommission eine Bewertung der Liste der Erzeugnisse durch, deren Aufnahme in strategische Vorräte gefördert werden sollte, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Lebensmittelversorgungskette im Krisenfall sicherzustellen. Diese

Bewertung umfasst eine Analyse der potenziellen Auswirkungen von Bevorratungsmaßnahmen auf den Zugang zu den betreffenden Erzeugnissen.

Or. en

Änderungsantrag 1437
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten erstellen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Risikoprofile und institutionellen Regelungen nationale Vorsorge- und ***Reaktionspläne*** für die Ernährungssicherheit, um	(2) Die Mitgliedstaaten erstellen ***in Absprache mit den zuständigen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und*** unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Risikoprofile und institutionellen Regelungen nationale Vorsorge-***,*** ***Reaktions-*** und ***landwirtschaftliche Marktstabilisierungspläne*** für die Ernährungssicherheit, um

Or. en

Änderungsantrag 1438
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten erstellen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Risikoprofile und institutionellen	(2) Die Mitgliedstaaten erstellen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Risikoprofile und institutionellen

Regelungen nationale Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit, um	Regelungen nationale Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit ***sowie Pläne für die Stabilisierung der Agrarmärkte***, um

Or. fr

Änderungsantrag 1439
Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten erstellen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Risikoprofile und institutionellen Regelungen nationale Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit, um	(2) Die Mitgliedstaaten erstellen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Risikoprofile und institutionellen Regelungen ***und unter Einbeziehung der zuständigen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften*** nationale Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit, um

Or. en

Änderungsantrag 1440
Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten erstellen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Risikoprofile und institutionellen Regelungen nationale Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit, um	(2) Die Mitgliedstaaten erstellen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Risikoprofile und ***gegebenenfalls unter Verwendung bereits bestehender Strukturen für das Krisenmanagement*** institutionelle Regelungen, nationale Vorsorge- und Reaktionspläne für die

Ernährungssicherheit, um

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Eine Annahme würde technische Anpassungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

(Nr.)

Änderungsantrag 1441
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten ***erstellen*** unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Risikoprofile und institutionellen Regelungen nationale Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit, um	(2) Die Mitgliedstaaten ***bereiten*** unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Risikoprofile und institutionellen Regelungen nationale Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit ***vor***, um

Or. en

Änderungsantrag 1442
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Versorgung mit, den Zugang zu und die Versorgungssicherheit mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Notsituationen und schweren Krisen auf allen territorialen Ebenen	a) die Versorgung mit, den Zugang zu und die Versorgungssicherheit mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Notsituationen und schweren Krisen auf allen territorialen Ebenen ***sowie mit bzw.***

aufrechtzuerhalten***;***	***zu wesentlichen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln*** aufrechtzuerhalten***, zu denen Produkte wie Düngemittel, Biostimulanzien, Pflanzenschutzmittel, Saatgut und Brennstoffe gehören können.***

Or. en

Änderungsantrag 1443
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Versorgung mit, den Zugang zu und die Versorgungssicherheit mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Notsituationen und schweren Krisen auf allen territorialen Ebenen aufrechtzuerhalten;	a) die Versorgung mit, den Zugang zu und die Versorgungssicherheit mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Notsituationen und schweren Krisen ***oder im Falle erheblicher Marktungleichgewichte*** auf allen territorialen Ebenen aufrechtzuerhalten ***und zur Stabilität der Agrarmärkte und -preise beizutragen***;

Or. fr

Änderungsantrag 1444
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Versorgung mit, den Zugang zu und die Versorgungssicherheit mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Notsituationen und schweren Krisen auf allen territorialen Ebenen	a) die Versorgung mit, den Zugang zu und die Versorgungssicherheit mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ***und landwirtschaftlichen Betriebsmitteln*** in Notsituationen und schweren Krisen auf

aufrechtzuerhalten;	allen territorialen Ebenen aufrechtzuerhalten. ***Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, welche Produkte einbezogen werden;***

Or. en

Änderungsantrag 1445
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Versorgung mit, den Zugang zu und die Versorgungssicherheit mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Notsituationen und schweren Krisen auf allen territorialen Ebenen aufrechtzuerhalten;	a) die Versorgung mit, den Zugang zu und die Versorgungssicherheit mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Notsituationen und schweren Krisen auf allen territorialen Ebenen aufrechtzuerhalten***, wobei die Wahl der entsprechenden Erzeugnisse den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte***;

Or. fr

Änderungsantrag 1446
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Versorgung mit, den Zugang zu und die Versorgungssicherheit mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Notsituationen und schweren Krisen auf allen territorialen Ebenen	a) die Versorgung mit, den Zugang zu und die Versorgungssicherheit mit ***spezifischen*** landwirtschaftlichen Erzeugnissen***, insbesondere Hülsenfrüchte, Leguminosen und Getreide***, in Notsituationen und schweren

aufrechtzuerhalten;	Krisen auf allen territorialen Ebenen aufrechtzuerhalten;

Or. en

Änderungsantrag 1447
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Sicherheit der IKT-Systeme und Entwicklung von Backup-Systemen zu verbessern;

Or. en

Änderungsantrag 1448
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Störungen der ***Lieferkette*** in Notsituationen oder schweren Krisen auf ***allen territorialen Ebenen*** zu verhindern oder abzumildern.	b) Störungen der ***Lebensmittelversorgungskette*** in Notsituationen oder schweren Krisen ***in Bezug*** auf ***Rohstoffe bzw. Betriebsmittel, die für den normalen Betrieb der gesamten Lieferkette von der Erzeugung über die Verarbeitung bis zur Verteilung an die Bevölkerung von strategischer Bedeutung sind,*** zu verhindern oder abzumildern.

Or. en

Änderungsantrag 1449
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Störungen der Lieferkette in Notsituationen oder schweren Krisen auf allen territorialen Ebenen zu verhindern oder abzumildern.	b) Störungen der Lieferkette ***und eine Überproduktion oder Knappheit von Erzeugnissen, die übermäßige Preisschwankungen zur Folge haben könnten,*** in ***oder vor*** Notsituationen oder schweren Krisen auf allen territorialen Ebenen zu verhindern oder abzumildern.

Or. fr

Änderungsantrag 1450
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit umfassen mindestens Folgendes:	(3) ***Artikel 222c Absatz 3 wird wie folgt geändert: 3.*** Die ***nationalen*** Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit umfassen mindestens Folgendes:

Or. it

Änderungsantrag 1451
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit umfassen mindestens Folgendes:	(3) Die ***nationalen*** Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit umfassen mindestens Folgendes:

Or. fr

Änderungsantrag 1452
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Überwachungs- und Frühwarnmechanismen, einschließlich Bewertungen struktureller Schwachstellen in der Lieferkette und Risikoszenarien für größere Störungen;	a) Überwachungs- und Frühwarnmechanismen, einschließlich Bewertungen struktureller Schwachstellen in der Lieferkette und ***wiederkehrende Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage sowie*** Risikoszenarien für größere Störungen;

Or. fr

Änderungsantrag 1453
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Überwachungs- und Frühwarnmechanismen, einschließlich Bewertungen struktureller Schwachstellen in der Lieferkette und Risikoszenarien für	a) Überwachungs- und Frühwarnmechanismen, einschließlich Bewertungen struktureller Schwachstellen ***und Ungleichgewichte*** in der Lieferkette

größere Störungen;	und Risikoszenarien für größere Störungen;

Or. en

Änderungsantrag 1454
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Regelungen für die Zusammenfassung von Daten über die Bestände wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse***;***	b) Regelungen für die Zusammenfassung von Daten über die Bestände wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse***, sofern solche Informationen vorhanden sind und den Marktteilnehmern kein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand auferlegt wird;***

Or. en

Änderungsantrag 1455
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Regelungen für die Zusammenfassung von Daten über die Bestände wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse;	b) Regelungen für die Zusammenfassung von Daten über die Bestände wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse ***und über die Mengen, die zur Stabilisierung des Marktes mobilisiert werden können***;

Or. fr

Änderungsantrag 1456
Marta Wcisło, Andrzej Buła

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Regelungen für die ***Zusammenfassung*** von Daten über die Bestände wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse;	b) Regelungen für die ***Berechnung oder Schätzung*** von Daten über die ***gesamten*** Bestände wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse;

Or. en

Änderungsantrag 1457
Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	31a. In Kapitel Ib Artikel 222c Absatz 3 wird folgender Buchstabe ca eingefügt:
	„ca) Bestimmungen zur Wahrung der Widerstandsfähigkeit der Lieferketten für Lebens- und Futtermittel sowie erneuerbare Kraftstoffe, indem sichergestellt wird, dass integrierte Bioraffinerien, die erneuerbare Kraftstoffe, proteinreiche Futtermittel und andere Erzeugnisse biologischen Ursprungs aus landwirtschaftlichen Rohstoffen herstellen, ihren Betrieb fortsetzen und so zur Ernährungssicherheit, strategischen Autonomie und Energie-Resilienz der Union beitragen;“

Or. fr

Änderungsantrag 1458
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Protokolle für die Kommunikation in Notsituationen, um eine rasche Verbreitung von Informationen an die Interessenträger und die breite Öffentlichkeit zu gewährleisten.	d) Protokolle für die Kommunikation in Notsituationen ***und Präventionsprotokolle***, um eine rasche Verbreitung von Informationen an die Interessenträger und die breite Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Or. fr

Änderungsantrag 1459
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) In Artikel 222c Absatz 3 wird ein neuer Buchstabe da eingefügt:
	da) Maßnahmen zur logistischen Koordinierung und zum fortlaufenden Funktionieren der Lieferketten, einschließlich des Transports, der Lagerung und der Verteilung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen in Situationen größerer Störungen;

Or. en

Änderungsantrag 1460
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) da) eine Bewertung des Beitrags der verarbeitenden Industrie zur Versorgungssicherheit, einschließlich der bei der Verarbeitung – etwa der Erzeugung erneuerbarer Kraftstoffe – anfallenden Lebens- und Futtermittel, insbesondere Eiweißfuttermittel.

Or. de

Begründung

Krisenvorsorge muss die gesamte Wertschöpfungskette in den Blick nehmen. Moderne Bioraffinerien sind integrierte Lebens- und Futtermittelproduzenten: Bei der Ethanolerzeugung fallen hochwertige, gentechnikfreie Eiweißfuttermittel an, die wesentlich zur europäischen Eiweißstrategie beitragen. Pauschale Produktionsverbote würden die Versorgungssicherheit bei Futtermitteln verschlechtern statt verbessern; Krisenmaßnahmen müssen verhältnismäßig und faktenbasiert bleiben

Änderungsantrag 1461
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) eine eigene Bewertung der Bedürfnisse von Insel-, Berg- und Grenzregionen sowie abgelegenen Gebieten;

Or. el

Änderungsantrag 1462
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 3 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Futtermitteln, Saatgut, Pflanzenvermehrungsmaterial, Düngemitteln, Treibstoff, Strom, Wasser, Tierarzneimitteln und Pflanzenschutzmitteln;

Or. el

Änderungsantrag 1463
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 3 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) Mechanismen für eine rasche Bereitstellung finanzieller Hilfe für Landwirte und die Instandsetzung von Produktionsgütern;

Or. el

Änderungsantrag 1464
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) (3a) Maßnahmen im Rahmen dieses Kapitels müssen verhältnismäßig, zeitlich begrenzt und marktbasiert sein; sie dürfen keine pauschale Aussetzung einzelner Verarbeitungszweige vorsehen.

Or. de

Begründung

Krisenvorsorge muss die gesamte Wertschöpfungskette in den Blick nehmen. Moderne Bioraffinerien sind integrierte Lebens- und Futtermittelproduzenten: Bei der Ethanolerzeugung fallen hochwertige, gentechnikfreie Eiweißfuttermittel an, die wesentlich zur europäischen Eiweißstrategie beitragen. Pauschale Produktionsverbote würden die Versorgungssicherheit bei Futtermitteln verschlechtern statt verbessern; Krisenmaßnahmen müssen verhältnismäßig und faktenbasiert bleiben

Änderungsantrag 1465
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In Artikel 222c wird ein neuer Absatz 3a eingefügt:
	(3a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, angemessene Lagerkapazitäten für wesentliche Betriebsmittel, die für die Landwirtschaft unerlässlich sind, zu entwickeln und aufrechtzuerhalten, wie Brennstoffe, Düngemittel, Saatgut oder Biostimulanzien, um deren ausschließliche Verfügbarkeit für die Landwirtschaft in Krisenzeiten zu gewährleisten und die Kontinuität wesentlicher landwirtschaftlicher Tätigkeiten, insbesondere während der

Aussaat und Ernte, sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1466
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten überprüfen ihre Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit regelmäßig.	(4) Die Mitgliedstaaten überprüfen ***in Absprache mit den zuständigen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften*** ihre Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit regelmäßig.

Or. en

Änderungsantrag 1467
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten überprüfen ihre Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit ***regelmäßig***.	(4) Die Mitgliedstaaten überprüfen ihre Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit ***wann immer dies notwendig ist***.

Or. ro

Änderungsantrag 1468
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten überprüfen ihre Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit ***regelmäßig***.	(4) Die Mitgliedstaaten überprüfen ***erforderlichenfalls*** ihre Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit.

Or. en

Begründung

Wenn die Pläne nicht ausschließlich bei Bedarf überprüft werden, führt dies zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand.

Änderungsantrag 1469
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten benennen eine nationale zuständige Behörde oder Kontaktstelle, die für die Koordinierung der Vorsorge und Reaktion zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit mit anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zuständig ist.	(5) Die Mitgliedstaaten benennen eine nationale zuständige Behörde oder Kontaktstelle, die für die Koordinierung der Vorsorge und Reaktion zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit mit anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ***sowie für die Koordinierung bei der Stabilisierung des Marktes*** zuständig ist.

Or. fr

Änderungsantrag 1470
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorab festgelegten Ziele und die Zusammensetzung dieser Reserven angemessen sind, um im Einklang mit den Ernährungsleitlinien der WHO zur Deckung des Ernährungsbedarfs der Bevölkerung beizutragen, und priorisieren Erzeugnisse aus nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktionssystemen und Lieferketten, bei denen hohe Umwelt-, Klima- und Tierschutzstandards eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 1471
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Kommission legt im Rahmen des in Artikel 222e genannten Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit (EFSCM) die strategischen Mindestvorräte für die wichtigsten landwirtschaftlichen Exporterzeugnisse der EU fest, die die Europäische Union halten muss, um im Falle einer Nahrungsmittelversorgungs- und Ernährungssicherheitskrise infolge einer schwerwiegenden geopolitischen Störung ein verlässlicher Handelspartner für ihre

wichtigsten außereuropäischen Partner zu bleiben, die landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der EU einführen. Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Bedingungen für die Bildung und Bewirtschaftung dieser Vorräte fest, die optimal auf das europäische Hoheitsgebiet verteilt sind.

(6b) Die Kommission muss bis zum 1. Januar 2029 im Rahmen des in Artikel 222e genannten Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit einen europäischen Vorsorge- und Unterstützungsplan für von Ernährungsunsicherheit betroffene Menschen ausarbeiten und den gesetzgebenden Organen vorlegen. In diesem Plan müssen die zu diesem Zweck zu bildenden Nahrungsmittelvorräte und die Bedingungen für die Durchführung zugunsten gefährdeter oder von Ernährungsunsicherheit betroffener Bevölkerungsgruppen in der gesamten Europäischen Union sowie die Voraussetzungen für die automatische Auslösung dieser Maßnahmen bei Überschreitung der Marktpreisschwellen bewertet werden, die als Prozentsatz der Referenzschwellenwerte gemäß Artikel 1b der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 für die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse und als Prozentsatz des Anstiegs der Marktpreise für die anderen Erzeugnisse berechnet werden. Dieser Plan wird aus der Rubrik „Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Sicherheit“ finanziert, auf die in der Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2028 bis 2034 Bezug genommen wird. Die Kommission legt einen delegierten Rechtsakt zur Umsetzung dieses Plans vor.

Or. fr

Änderungsantrag 1472
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) In Artikel 222c wird folgender Absatz angefügt: 6a (neu)Die Kommission legt im Rahmen des in Artikel 222 genannten Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit (EFSCM) strategische Mindestvorräte an wichtigen aus der EU ausgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen fest, die die Europäische Union halten muss, um im Falle einer Nahrungsmittelversorgungs- und Ernährungssicherheitskrise infolge einer schwerwiegenden geopolitischen Störung ein verlässlicher Handelspartner für ihre wichtigsten nichteuropäischen Partner zu bleiben, die europäische landwirtschaftliche Erzeugnisse einführen,. Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Bedingungen für die Einrichtung und Verwaltung solcher Bestände fest, die optimal über das gesamte europäische Hoheitsgebiet verteilt sind.

Or. it

Begründung

Die Europäische Union muss ein verlässlicher Handelspartner und politischer Partner für Drittländer mit engen Handelsbeziehungen zur Europäischen Union sein, um die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Gütern sicherzustellen. Dies ist ein äußerst wichtiges geopolitisches und sicherheitspolitisches Thema und eine Verantwortung, die die Europäische Union insbesondere gegenüber ihren Partnern im Mittelmeerraum unter Beweis stellen muss.

Änderungsantrag 1473
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6) Die Kommission legt im Rahmen des in Artikel 222-e genannten Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit (EFSCM) die Mindestmengen strategischer Vorräte im Zusammenhang mit den wichtigsten landwirtschaftlichen Rohstoffen der EU für die Ausfuhr fest, die die Europäische Union halten muss, um im Falle einer Nahrungsmittelversorgungs- und Ernährungssicherheitskrise infolge einer schwerwiegenden geopolitischen Störung ein verlässlicher Handelspartner für ihre wichtigsten nichteuropäischen Partner, die europäische landwirtschaftliche Rohstoffe einführen, zu bleiben. Darüber hinaus legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Bedingungen für die Einrichtung und Bewirtschaftung solcher Bestände fest, die optimal auf das gesamte europäische Hoheitsgebiet verteilt sind.

Or. it

Begründung

Die Europäische Union muss ein verlässlicher Handelspartner und politischer Partner für Drittländer mit engen Handelsbeziehungen zur Europäischen Union sein, um die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Gütern sicherzustellen. Dies ist ein äußerst wichtiges geopolitisches und sicherheitspolitisches Thema und eine Verantwortung, die die Europäische Union insbesondere gegenüber ihren Partnern im Mittelmeerraum unter Beweis stellen muss.

Änderungsantrag 1474
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) In Artikel 222c wird folgender Absatz angefügt: 6b (neu) Die Kommission arbeitet im Rahmen des Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit (EFSCM) gemäß Artikel 222-e bis zum 1. Januar 2029 einen europäischen Vorsorge- und Unterstützungsplan für Menschen mit Ernährungsunsicherheit aus und legt ihn den beiden gesetzgebenden Organen vor. In diesem Plan müssen die zu diesem Zweck zu schaffenden Nahrungsmittelsicherheitsvorräte und die Bedingungen für ihre Durchführung zugunsten von Bevölkerungsgruppen, die in der gesamten EU von Ernährungsunsicherheit bedroht sind, sowie die automatischen Bedingungen für die Aktivierung dieser Maßnahmen bewertet werden, sobald die Marktpreisschwellenwerte überschritten werden, die als Prozentsatz der in Artikel 1b der Verordnung Nr. 1370/2013 genannten Referenzschwellenwerte für die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse und als prozentualer Anstieg der Marktpreise für die übrigen Erzeugnisse festgelegt werden. Dieser Plan wird im Rahmen der Rubrik „Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Sicherheit“ gemäß der Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2028 bis 2034 finanziert. Die Kommission wird einen delegierten Rechtsakt zur Begleitung dieses Plans vorlegen, um ihn umzusetzen.

Or. it

Begründung

La capacità dell'Unione europea di reagire tempestivamente a una grave crisi alimentare deve includere una risposta alle situazioni di insicurezza alimentare in cui si troverà parte della popolazione europea in caso di impennata dei prezzi dei prodotti alimentari legata a una crisi geopolitica o a forti tensioni di mercato. Tale risposta deve essere pianificata in anticipo, determinando i quantitativi di prodotti alimentari da tenere in scorta per far fronte a tale esigenza in tutta l'Unione europea. L'attuazione delle risposte a tali crisi deve essere automatica, senza ritardi amministrativi, per essere efficace, e deve pertanto essere attivata al superamento di soglie predefinite

Änderungsantrag 1475
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Vorschriften für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Entwicklung und Anwendung der Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit zur Erreichung der in Absatz 2 genannten Ziele festzulegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1476
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Vorschriften für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Entwicklung und Anwendung der	b) Vorschriften für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Entwicklung und Anwendung der

Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit zur Erreichung der in Absatz 2 genannten Ziele festzulegen.	Vorsorge- und Reaktionspläne für die Ernährungssicherheit ***und der Pläne für die Stabilisierung der Märkte*** zur Erreichung der in Absatz 2 genannten Ziele festzulegen.

Or. fr

Änderungsantrag 1477
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 7 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Vorschriften über Format, Inhalt und Häufigkeit der von den Mitgliedstaaten in Bezug auf die strategischen Vorräte und Reserven zu übermittelnden Informationen festzulegen;

Or. en

Änderungsantrag 1478
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 7 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Verfahren für den Datenaustausch und die Koordinierung zwischen den zuständigen nationalen Behörden und dem Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und -reaktion im Bereich der Ernährungssicherheit (EFSCM)

festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1479
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222c – Absatz 7 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Verantwortung für den Aufbau und die Verwaltung der Vorräte liegt bei den Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 1480
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Reserven an landwirtschaftlichen Erzeugnissen	Reserven an landwirtschaftlichen Erzeugnissen ***und kritischen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln***

Or. el

Änderungsantrag 1481
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Reserven an landwirtschaftlichen Erzeugnissen	***Strategische Agrarreserven***

Or. fr

Änderungsantrag 1482
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Reserven“ die Bestände, die von öffentlichen oder privaten Akteuren gehalten werden und für militärische Zwecke oder für den Katastrophenschutz in Notsituationen oder Krisen bestimmt sind, einschließlich humanitärer Einsätze oder Vorräte, die zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit bei größeren Störungen der Versorgung bereitgehalten werden.	(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Reserven“ die Bestände, die von öffentlichen oder privaten Akteuren gehalten werden und für militärische Zwecke oder für den Katastrophenschutz in Notsituationen oder Krisen bestimmt sind, einschließlich humanitärer Einsätze oder Vorräte, die zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit bei größeren Störungen der Versorgung bereitgehalten werden. ***Um in Krisenzeiten eine nachhaltigere und effizientere Ernährungssicherheit mit nahrhaften Lebensmitteln zu gewährleisten, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die aus Hülsenfrüchten, Leguminosen und Getreide bestehenden Agrarreserven.***

Or. en

Änderungsantrag 1483
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Reserven“ die Bestände, die von öffentlichen oder privaten Akteuren gehalten werden und für militärische Zwecke oder für den Katastrophenschutz in Notsituationen oder Krisen bestimmt sind, einschließlich humanitärer Einsätze oder Vorräte, die zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit bei größeren Störungen der Versorgung ***bereitgehalten werden***.	(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Reserven“ die Bestände, die von öffentlichen oder privaten Akteuren gehalten werden und für militärische Zwecke oder für den Katastrophenschutz in Notsituationen oder Krisen bestimmt sind, einschließlich humanitärer Einsätze**,** oder Vorräte, die zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit ***bereitgehalten oder vorsorglich angelegt wurden, um*** bei größeren Störungen der Versorgung ***oder übermäßigen Preisschwankungen zur Ernährungssicherheit und zur Stabilisierung der Agrarmärkte beizutragen***.

Or. fr

Änderungsantrag 1484
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Reserven“ die Bestände, die von öffentlichen oder privaten Akteuren gehalten werden und für militärische Zwecke oder für den Katastrophenschutz in Notsituationen oder Krisen bestimmt sind, einschließlich humanitärer Einsätze oder Vorräte, die zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit bei größeren Störungen der Versorgung bereitgehalten werden.	(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Reserven“ die Bestände, die von öffentlichen oder privaten Akteuren gehalten werden und für militärische Zwecke oder für den Katastrophenschutz in Notsituationen oder Krisen bestimmt sind, einschließlich humanitärer Einsätze oder Vorräte, die zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit bei größeren Störungen der Versorgung bereitgehalten werden. ***Die Reserven können Futtermittel, Saatgut, Düngemittel, Tierarzneimittel und andere***

kritische Betriebsmittel umfassen.

Or. el

Änderungsantrag 1485
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Reserven“ die Bestände, die von öffentlichen oder privaten Akteuren gehalten werden und für militärische Zwecke oder für den Katastrophenschutz in Notsituationen oder Krisen bestimmt sind, einschließlich humanitärer Einsätze oder Vorräte, die zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit ***bei größeren*** Störungen der Versorgung ***bereitgehalten*** werden.	(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Reserven“ die Bestände, die von öffentlichen oder privaten Akteuren gehalten werden und für militärische Zwecke oder für den Katastrophenschutz in Notsituationen oder Krisen bestimmt sind, einschließlich humanitärer Einsätze oder Vorräte, die ***vorsorglich*** zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit ***und zur Stabilisierung der Agrarmärkte im Falle größerer*** Störungen der Versorgung ***und von Preisschwankungen aufgebaut*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 1486
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Jeder Mitgliedstaat kann eine zentrale Bevorratungsstelle (ZBS) für den Erwerb, die Verwaltung und den Verkauf

von Produkten für Sicherheitsvorräte und Pufferbestände einrichten. Die ZBS hat die Form einer Einrichtung oder eines Dienstes ohne Erwerbszweck, die bzw. der im Allgemeininteresse handelt, und gilt nicht als Wirtschaftsteilnehmer. Sie kann bestimmte Aufgaben – mit Ausnahme des Erwerbs oder Verkaufs von Produkten – an eine ZBS eines anderen Mitgliedstaats, an Wirtschaftsteilnehmer oder an Organisationen ohne Erwerbscharakter übertragen, die an der Umverteilung von Lebensmitteln für soziale Zwecke beteiligt sind.

Or. fr

Änderungsantrag 1487
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bis zum 1. März 2028 legt die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Mindestzahl von Reserven landwirtschaftlicher Erzeugnisse fest, die innerhalb der Union zu bilden sind, um die Ernährungssicherheit im Falle einer schweren Krise wie eines bewaffneten Konflikts für mindestens sechs Monate sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1488
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, Agrarreserven für tierische Erzeugnisse zu bilden.

Or. en

Änderungsantrag 1489
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn die Mitgliedstaaten Reserven an landwirtschaftlichen Erzeugnissen bilden und verwalten, müssen sie sicherstellen, dass solche Maßnahmen so konzipiert sind, dass Marktverzerrungen so gering wie möglich gehalten werden und dass Folgendes gewährleistet ist:	(2) ***Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, bei der Verwaltung strategischer Vorräte eng mit Behörden und privaten Marktteilnehmern zusammenzuarbeiten, um eine kosteneffiziente Umsetzung zu gewährleisten, die Bestandsumstellung zu erleichtern, bevor die Erzeugnisse ihr Verfallsdatum erreichen, die Lebensmittelverschwendung zu verringern und gegebenenfalls private Marktteilnehmer in Lagerregelungen einzubeziehen, vorbehaltlich eines angemessenen Ausgleichs.*** Wenn die Mitgliedstaaten Reserven an landwirtschaftlichen Erzeugnissen bilden und verwalten***, einschließlich landwirtschaftlicher Betriebsmittel wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Saatgut und Brennstoff***, müssen sie sicherstellen, dass solche Maßnahmen so konzipiert sind, dass Marktverzerrungen so

gering wie möglich gehalten werden und dass Folgendes gewährleistet ist:

Or. en

Begründung

Strategische Vorräte sollten ausschließlich der Kontinuität der Lebensmittelversorgungskette in Krisenzeiten dienen und nicht als Marktverwaltungsinstrument eingesetzt werden. Die Verwaltung dieser Vorräte sollte von der Kommission koordiniert werden, während die endgültige Entscheidungsbefugnis bei den Mitgliedstaaten verbleibt, unterstützt durch einen regelmäßigen Informationsaustausch, um Marktverzerrungen und Spekulationen zu verhindern.

Änderungsantrag 1490
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn die Mitgliedstaaten Reserven an landwirtschaftlichen Erzeugnissen bilden und verwalten, müssen sie sicherstellen, dass solche Maßnahmen so konzipiert sind, dass Marktverzerrungen so gering wie möglich gehalten werden und ***dass*** Folgendes gewährleistet ist:	(2) Wenn die Mitgliedstaaten Reserven an landwirtschaftlichen Erzeugnissen bilden und verwalten, müssen sie sicherstellen, dass solche Maßnahmen so konzipiert sind, dass Marktverzerrungen so gering wie möglich gehalten werden***, eine wirksame Marktregulierung ermöglicht wird*** und Folgendes gewährleistet ist:

Or. fr

Änderungsantrag 1491
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Menge der in Reserve befindlichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird auf der Grundlage vorab festgelegter Ziele bestimmt;	a) die Menge der in Reserve befindlichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird auf der Grundlage vorab festgelegter Ziele bestimmt***, insbesondere in Bezug auf die Stabilisierung der Agrarmärkte und -einkommen***;

Or. fr

Änderungsantrag 1492
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Reservebestände werden regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls auf der Grundlage von ermittelten Schwachstellen in der Lieferkette und Risikobewertungen angepasst;	b) die Reservebestände werden regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls auf der Grundlage von ermittelten Schwachstellen in der Lieferkette***, der Preisentwicklung*** und Risikobewertungen angepasst;

Or. fr

Änderungsantrag 1493
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Erwerb landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Reserven erfolgt zu Marktpreisen über Ausschreibungen. Die	c) der Erwerb landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Reserven erfolgt zu Marktpreisen über Ausschreibungen. Die

Freigabe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Reserven in den Markt erfolgt auf transparente Weise zu Marktpreisen;	Freigabe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Reserven in den Markt erfolgt auf transparente Weise zu Marktpreisen***, die allerdings stets über den gemäß Artikel 7 für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegten Referenzpreisen liegen; Bei Erzeugnissen, die die nicht mehr lange haltbar sind, wird bei der Rotation der Bestände den Spendenprogrammen für Lebensmittelbanken und ähnlichen Organisationen Vorrang eingeräumt, um zu den Zielen der Union zur Bekämpfung der Armut beizutragen und Lebensmittelverschwendung zu verhindern***;

Or. en

Änderungsantrag 1494
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Erwerb landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Reserven erfolgt zu Marktpreisen über Ausschreibungen. Die Freigabe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Reserven in den Markt erfolgt auf transparente Weise zu Marktpreisen;	c) der Erwerb landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Reserven erfolgt zu Marktpreisen über Ausschreibungen. Die Freigabe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Reserven in den Markt erfolgt auf transparente Weise zu Marktpreisen***, die allerdings nicht unterhalb der überarbeiteten Schwellenpreise gemäß Artikel 7 dieser Verordnung liegen; Bei Erzeugnissen, die auf den Markt gebracht werden, weil sie kurz vor ihrem Verfallsdatum stehen, räumen die Mitgliedstaaten ihrer Verteilung im Rahmen des EU-Schulprogramms gemäß den Artikeln 28 und 28a dieser Verordnung Vorrang ein***;

Or. en

Änderungsantrag 1495
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Erwerb landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Reserven erfolgt zu Marktpreisen über Ausschreibungen. Die Freigabe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Reserven in den Markt erfolgt auf transparente Weise zu Marktpreisen;	c) der Erwerb landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Reserven erfolgt zu Marktpreisen über Ausschreibungen ***oder transparente Mechanismen zur Preisstabilisierung im Falle eines übermäßigen Preisabfalls***. Die Freigabe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Reserven in den Markt erfolgt auf transparente Weise zu Marktpreisen ***oder unter Bedingungen, mit denen eine übermäßige Preiserhöhung verhindert werden soll***;

Or. fr

Änderungsantrag 1496
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Erwerb landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Reserven erfolgt zu Marktpreisen über Ausschreibungen. Die Freigabe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Reserven in den Markt erfolgt auf transparente Weise zu Marktpreisen;	c) der Erwerb landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Reserven erfolgt zu Marktpreisen über Ausschreibungen ***oder andere Verfahren, mit der ein fairer Wettbewerb zwischen den Verkäufern sichergestellt wird***. Die Freigabe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Reserven in den Markt erfolgt auf

transparente Weise zu Marktpreisen;

Or. fr

Änderungsantrag 1497
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Erwerb landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Reserven erfolgt zu Marktpreisen über Ausschreibungen. Die Freigabe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Reserven in den Markt erfolgt auf transparente Weise zu Marktpreisen;	c) der Erwerb landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Reserven erfolgt zu Marktpreisen über Ausschreibungen ***oder andere angemessene Mittel***. Die Freigabe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Reserven in den Markt erfolgt auf transparente Weise zu Marktpreisen;

Or. en

Änderungsantrag 1498
Elsi Katainen, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Erwerb landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Reserven erfolgt zu Marktpreisen über Ausschreibungen. Die Freigabe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Reserven in den Markt erfolgt auf transparente Weise zu Marktpreisen;	c) der Erwerb landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Reserven erfolgt zu Marktpreisen über Ausschreibungen ***oder andere angemessene Mittel***. Die Freigabe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Reserven in den Markt erfolgt auf transparente Weise zu Marktpreisen;

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, bei der Verwaltung der Reserven an landwirtschaftlichen Erzeugnissen auch andere geeignete Mittel als (öffentliche) Ausschreibungen zu nutzen. Der Kauf und die Freigabe landwirtschaftlicher Erzeugnisse sollten in einer Weise erfolgen, die keine Marktverzerrungen verursacht, gleichzeitig sollte den Mitgliedstaaten aber ausreichend Spielraum eingeräumt werden, wie dies in der Praxis umgesetzt wird. Eine öffentliche Ausschreibung ist nicht immer möglich, beispielsweise aufgrund der Vertraulichkeit von Reserven, der erforderlichen vertraulichen Geschäftsinformationen und der Art des gelagerten Erzeugnisses.

Änderungsantrag 1499
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Beschaffung erfolgt vorrangig von Erzeugern, Erzeugerorganisationen und Genossenschaften aus der Union, unter besonderer Berücksichtigung von Kleinbetrieben;

Or. el

Änderungsantrag 1500
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) die Reserven werden räumlich gestreut, um einen raschen Zugang für Inselregionen und abgelegene Regionen zu gewährleisten;

Or. el

Änderungsantrag 1501
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 2 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) die Verteilung von Erzeugnissen aus den Reserven erfolgt nicht in einer Weise, die zu einem Einbruch der Erzeugerpreise führt.

Or. el

Änderungsantrag 1502
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In Artikel 222d wird ein neuer Absatz 3a eingefügt:
	(3a) Die Kommission koordiniert die Verwaltung dieser Vorräte und sorgt für einen effizienten Informationsaustausch. Die endgültige Entscheidungsbefugnis über die Verwaltung dieser Vorräte verbleibt jedoch bei den Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 1503
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission koordiniert die Verwaltung dieser Reserven und sorgt für einen effizienten Informationsaustausch.

Or. en

Änderungsantrag 1504
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) koordinierte Maßnahmen für die Bildung und Verwaltung der Reserven gemäß Absatz 1, wie die Ermittlung von Produktkategorien für die Bildung der Reserven und die Entwicklung gemeinsamer Risikobewertungs- und Frühwarnmechanismen zur Minderung grenzübergreifender Versorgungsrisiken und die Gewährleistung der Kontinuität der Versorgung bei Störungen;	a) koordinierte Maßnahmen für die Bildung und Verwaltung der Reserven gemäß Absatz 1, wie die Ermittlung von Produktkategorien für die Bildung der Reserven***, wobei die bestehenden Reservesysteme in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind,*** und die Entwicklung gemeinsamer Risikobewertungs- und Frühwarnmechanismen zur Minderung grenzübergreifender Versorgungsrisiken und die Gewährleistung der Kontinuität der Versorgung bei Störungen;

Or. en

Änderungsantrag 1505
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) koordinierte Maßnahmen für die Bildung und Verwaltung der Reserven gemäß Absatz 1, wie die Ermittlung von Produktkategorien für die Bildung der Reserven und die Entwicklung gemeinsamer Risikobewertungs- und Frühwarnmechanismen zur Minderung grenzübergreifender Versorgungsrisiken und die Gewährleistung der Kontinuität der Versorgung bei Störungen;	a) koordinierte Maßnahmen für die Bildung und Verwaltung der Reserven gemäß Absatz 1, wie die Ermittlung von Produktkategorien für die Bildung der Reserven ***(wobei die bestehenden Reservesysteme in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind)*** und die Entwicklung gemeinsamer Risikobewertungs- und Frühwarnmechanismen zur Minderung grenzübergreifender Versorgungsrisiken und die Gewährleistung der Kontinuität der Versorgung bei Störungen;

Or. en

Änderungsantrag 1506
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) koordinierte Maßnahmen für die Bildung und Verwaltung der Reserven gemäß Absatz 1, wie die Ermittlung von Produktkategorien für die Bildung der Reserven und die Entwicklung gemeinsamer Risikobewertungs- und Frühwarnmechanismen zur Minderung grenzübergreifender Versorgungsrisiken und die Gewährleistung der Kontinuität der Versorgung bei Störungen;	a) koordinierte Maßnahmen für die Bildung und Verwaltung der Reserven gemäß Absatz 1, wie die Ermittlung von Produktkategorien für die Bildung der Reserven und die Entwicklung gemeinsamer Risikobewertungs- und Frühwarnmechanismen zur Minderung grenzübergreifender Versorgungsrisiken und die Gewährleistung der Kontinuität der Versorgung bei Störungen ***sowie zur Minderung des Risikos einer Instabilität auf den Märkten***;

Or. fr

Änderungsantrag 1507
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) koordinierte Maßnahmen für die Bildung und Verwaltung der ***Reserven*** gemäß Absatz 1, wie die Ermittlung von Produktkategorien für die Bildung der ***Reserven*** und die Entwicklung gemeinsamer Risikobewertungs- und Frühwarnmechanismen zur Minderung grenzübergreifender Versorgungsrisiken und die Gewährleistung der Kontinuität der Versorgung bei Störungen;	a) koordinierte Maßnahmen für die Bildung und Verwaltung der ***Bestände und Vorräte*** gemäß Absatz 1, wie die Ermittlung von Produktkategorien für die Bildung der ***Bestände und Vorräte*** und die Entwicklung gemeinsamer Risikobewertungs- und Frühwarnmechanismen zur Minderung grenzübergreifender Versorgungsrisiken und die Gewährleistung der Kontinuität der Versorgung bei Störungen;

Or. fr

Änderungsantrag 1508
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.	Diese Durchführungsrechtsakte werden ***unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung der in nationalen Reserven befindlichen Erzeugniskategorien und -mengen sowie*** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1509
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido

Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4) Die Lagerbestände werden, sofern die Art des Erzeugnisses dies zulässt, durch Rotationssysteme bewirtschaftet, mit denen die Qualität erhalten wird und Kosten und Abfall verringert werden.

Or. es

Änderungsantrag 1510
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Mitgliedstaaten können Genossenschaften, Erzeugerorganisationen oder private Marktteilnehmer im Wege transparenter Verfahren und eines angemessenen Ausgleichs mit der Lagerhaltung und der Rotation betrauen.

Or. es

Änderungsantrag 1511
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4c) Der Ankauf und die Freigabe von Lagerbeständen dürfen nicht dazu verwendet werden, die Agrarpreise künstlich unter Druck zu setzen, und sie dürfen die in dieser Verordnung vorgesehenen Marktinterventionsinstrumente nicht ersetzen.

Or. es

Änderungsantrag 1512
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Reserven werden ausschließlich in Situationen schwerer Krisen und nicht für routinemäßige Marktinterventionen verwendet.

Or. en

Änderungsantrag 1513
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Strategische Nahrungsmittelreserve der EU

(1) Unbeschadet der nationalen Reserven gemäß Artikel 222d kann die Union eine strategische Nahrungsmittelreserve für wesentliche landwirtschaftliche Erzeugnisse einrichten, die durch Ankäufe im Rahmen der öffentlichen Intervention gespeist wird.

(2) Ziel dieser Reserve ist es, übermäßige Preisschwankungen zu begrenzen, spekulativem Verhalten auf den Agrarmärkten entgegenzuwirken und die Nahrungsmittelsouveränität der Union angesichts von Versorgungskrisen zu stärken.

(3) 50 % der Ankäufe gemäß Absatz 1 sind im Rahmen der Marktverfügbarkeit Erzeugnissen vorbehalten, die nach ökologischen/biologischen Produktionsstandards zertifiziert sind.

(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht vor, in dem die Durchführbarkeit einer solchen Reserve und ihre Auswirkungen auf den Haushalt bewertet werden.

Or. fr

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Logik der nationalen Reserven für Ernährungssicherheit, die bereits in der Verordnung vorgesehen ist, fortgesetzt, indem der Union ein eigenes Instrument zur Stabilisierung der Märkte und zur Bekämpfung der Spekulation an die Hand gegeben wird, wobei ökologischen/biologischen Erzeugnissen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Einklang mit den Zielen, die bereits für das Schulprogramm festgelegt wurden, Vorrang eingeräumt wird.

Änderungsantrag 1514
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222e – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Unterstützung eines koordinierten Ansatzes der Union für die Vorsorge im Bereich der Ernährungssicherheit und für die Resilienz der landwirtschaftlichen Lieferketten richtet die Kommission einen Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit (EFSCM) ein, in dessen Rahmen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschlägige Interessenverbände und gegebenenfalls Vertreter ausgewählter Drittländer zusammenkommen.	(1) Zur Unterstützung eines koordinierten Ansatzes der Union für die Vorsorge im Bereich der Ernährungssicherheit und für die Resilienz der landwirtschaftlichen Lieferketten richtet die Kommission einen Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit (EFSCM) ein, in dessen Rahmen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschlägige Interessenverbände und gegebenenfalls Vertreter ausgewählter Drittländer zusammenkommen. ***Zur Erörterung sensibler Fragen tritt der EFSCM in einem engeren Format zusammen, an dem nur die Kommission und die Mitgliedstaaten beteiligt sind. –***

Or. ro

Begründung

Es ist notwendig, für Kohärenz zu sorgen, Vertraulichkeit und Subsidiarität zu wahren und Doppelarbeit oder unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und gleichzeitig Koordinierungsvereinbarungen und Sitzungsformate weiterhin flexibel zu gestalten.

Änderungsantrag 1515
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222e – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Unterstützung eines koordinierten Ansatzes der Union für die Vorsorge im Bereich der Ernährungssicherheit und für die Resilienz der landwirtschaftlichen Lieferketten	(1) Zur Unterstützung eines koordinierten Ansatzes der Union für die Vorsorge im Bereich der Ernährungssicherheit und für die Resilienz der landwirtschaftlichen Lieferketten

richtet die Kommission einen Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit (EFSCM) ein, in dessen Rahmen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschlägige Interessenverbände und gegebenenfalls Vertreter ausgewählter Drittländer zusammenkommen.	richtet die Kommission einen Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit (EFSCM) ein, in dessen Rahmen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschlägige Interessenverbände und gegebenenfalls Vertreter ausgewählter Drittländer zusammenkommen. ***Zur Erörterung sensibler Fragen tritt der EFSCM in einem eingeschränkten Format zusammen, an dem nur die Kommission und die Mitgliedstaaten beteiligt sind.***

Or. en

Begründung

Um die erfolgreiche Umsetzung der Koordinierungs- und Krisenbewältigungsmechanismen zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, einen ausgewogenen operativen Rahmen zu schaffen. Dies erfordert die strikte Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Vertraulichkeit, sodass sichergestellt wird, dass bei Maßnahmen auf Unionsebene die nationalen Zuständigkeiten geachtet und sensible Daten geschützt werden. Darüber hinaus müssen alle Koordinierungsbemühungen in hohem Maße mit den bestehenden Strukturen im Einklang stehen, um regulatorische Überschneidungen, doppelte Meldekanäle und unnötigen Verwaltungsaufwand sowohl für die nationalen Verwaltungen als auch für die Marktteilnehmer zu verhindern.

Änderungsantrag 1516
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222e – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Unterstützung eines koordinierten Ansatzes der Union für die Vorsorge im Bereich der Ernährungssicherheit ***und für*** die Resilienz der landwirtschaftlichen Lieferketten richtet die Kommission einen Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im	(1) Zur Unterstützung eines koordinierten Ansatzes der Union für die Vorsorge im Bereich der Ernährungssicherheit***,*** die Resilienz der landwirtschaftlichen Lieferketten ***und die Regulierung der Agrarmärkte*** richtet die Kommission einen Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und

Bereich der Ernährungssicherheit (EFSCM) ein, in dessen Rahmen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschlägige Interessenverbände und gegebenenfalls Vertreter ausgewählter Drittländer zusammenkommen.

Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit (EFSCM) ein, in dessen Rahmen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschlägige Interessenverbände und gegebenenfalls Vertreter ausgewählter Drittländer zusammenkommen.

Or. fr

Änderungsantrag 1517
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222e – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Unterstützung eines koordinierten Ansatzes der Union für die Vorsorge im Bereich der Ernährungssicherheit ***und*** für die Resilienz der landwirtschaftlichen Lieferketten richtet die Kommission einen Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit (EFSCM) ein, in dessen Rahmen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschlägige Interessenverbände und gegebenenfalls Vertreter ausgewählter Drittländer zusammenkommen.	(1) Zur Unterstützung eines koordinierten Ansatzes der Union für die Vorsorge im Bereich der Ernährungssicherheit***,*** für die Resilienz der landwirtschaftlichen Lieferketten ***und für die Regulierung des Agrarmarkts*** richtet die Kommission einen Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit (EFSCM) ein, in dessen Rahmen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschlägige Interessenverbände und gegebenenfalls Vertreter ausgewählter Drittländer zusammenkommen.

Or. en

Änderungsantrag 1518
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222e – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) trägt zur Ausarbeitung von Empfehlungen oder politischen Initiativen in Bezug auf die Vorsorge und Reaktion der Union auf Krisen in der Nahrungsmittelversorgung und der Ernährungssicherheit bei.	e) trägt zur Ausarbeitung von Empfehlungen oder politischen Initiativen in Bezug auf die Vorsorge und Reaktion der Union auf Krisen in der Nahrungsmittelversorgung und der Ernährungssicherheit ***sowie die Prävention von Krisen durch Instrumente zur Marktregulierung, einschließlich der Vorratshaltung,*** bei.

Or. fr

Änderungsantrag 1519
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222e – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) trägt zur Ausarbeitung von Empfehlungen oder politischen Initiativen in Bezug auf die Vorsorge und Reaktion der Union auf Krisen in der Nahrungsmittelversorgung und der Ernährungssicherheit bei.	e) trägt zur Ausarbeitung von Empfehlungen oder politischen Initiativen in Bezug auf die Vorsorge und Reaktion der Union auf Krisen in der Nahrungsmittelversorgung und der Ernährungssicherheit ***sowie zur Krisenprävention durch Instrumente der Marktregulierung, etwa Lagerung,*** bei.

Or. en

Änderungsantrag 1520
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222e – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) trägt zur Ausarbeitung von Empfehlungen oder politischen Initiativen in Bezug auf die Vorsorge und Reaktion der Union auf Krisen in der Nahrungsmittelversorgung und der Ernährungssicherheit bei.	e) trägt zur Ausarbeitung von ***unverbindlichen*** Empfehlungen oder politischen Initiativen in Bezug auf die Vorsorge und Reaktion der Union auf Krisen in der Nahrungsmittelversorgung und der Ernährungssicherheit bei.

Or. en

Änderungsantrag 1521
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222e – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In Artikel 222e wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:
	(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen Folgendes festgelegt wird:
	a) die praktischen Modalitäten für die Koordinierung innerhalb des EFSCM, einschließlich der Organisation von Sitzungen und der Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den EU-Organen;
	b) das Zusammenspiel zwischen den nationalen Vorsorge- und Reaktionsplänen und dem Krisenbewältigungsrahmen der Union.
	Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1522
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222f – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verstärkte Maßnahmen in schweren Krisen oder Notsituationen	Verstärkte Maßnahmen in schweren Krisen oder Notsituationen ***oder bei erheblichen Marktstörungen***

Or. fr

Änderungsantrag 1523
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222f – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle einer erklärten schweren Krise oder einer Notsituation, die ein hohes Risiko für die Ernährungssicherheit darstellt, kann die Kommission im Wege sofort geltender Durchführungsrechtsakte von den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern verlangen, der Kommission in Echtzeit über die einschlägigen öffentlichen und privaten Bestände an Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und Betriebsmitteln Bericht zu erstatten oder andere Informationen, die für die Sicherstellung der Versorgung mit diesen Erzeugnissen in der Union relevant sind, zu übermitteln.	Im Falle einer erklärten schweren Krise oder einer Notsituation, die ein hohes Risiko für die Ernährungssicherheit darstellt, ***oder im Falle erheblicher Störungen der Agrarmärkte, die übermäßige Preisschwankungen zur Folge haben könnten,*** kann die Kommission im Wege sofort geltender Durchführungsrechtsakte von den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern verlangen, der Kommission in Echtzeit über die einschlägigen öffentlichen und privaten Bestände an Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und Betriebsmitteln Bericht zu erstatten***, damit der Bedarf an Marktmaßnahmen ermittelt werden kann,*** oder andere Informationen, die für die Sicherstellung der Versorgung mit diesen Erzeugnissen ***und für die***

Stabilität der Agrarmärkte in der Union relevant sind, zu übermitteln.

Or. fr

Änderungsantrag 1524
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222f – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle einer erklärten schweren Krise oder einer Notsituation, die ein hohes Risiko für die Ernährungssicherheit darstellt, kann die Kommission im Wege sofort geltender Durchführungsrechtsakte von den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern verlangen, der Kommission in Echtzeit über die einschlägigen öffentlichen und privaten Bestände an Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und Betriebsmitteln Bericht zu erstatten oder andere Informationen, die für die Sicherstellung der Versorgung mit diesen Erzeugnissen in der Union relevant sind, zu übermitteln.	Im Falle einer erklärten schweren Krise oder einer Notsituation, die ein hohes Risiko für die Ernährungssicherheit darstellt, ***oder im Falle erheblicher Marktstörungen der Agrarmärkte, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu deutlichen Preisschwankungen führen,*** kann die Kommission im Wege sofort geltender Durchführungsrechtsakte von den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern verlangen, der Kommission in Echtzeit über die einschlägigen öffentlichen und privaten Bestände an Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und Betriebsmitteln Bericht zu erstatten***, um die Notwendigkeit einer Marktintervention zu bewerten,*** oder andere Informationen, die für die Sicherstellung der Versorgung mit diesen Erzeugnissen ***und der Stabilität der Agrarmärkte*** in der Union relevant sind, zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 1525
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222f – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle einer erklärten schweren Krise oder einer Notsituation, die ein hohes Risiko für die Ernährungssicherheit darstellt, kann die Kommission im Wege sofort geltender Durchführungsrechtsakte von den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern verlangen, der Kommission in Echtzeit über die einschlägigen öffentlichen und privaten Bestände an Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und Betriebsmitteln Bericht zu erstatten oder andere Informationen, die für die Sicherstellung der Versorgung mit diesen Erzeugnissen in der Union relevant sind, zu übermitteln.	Im Falle einer erklärten schweren Krise oder einer Notsituation, die ein hohes Risiko für die Ernährungssicherheit darstellt, kann die Kommission im Wege sofort geltender Durchführungsrechtsakte von den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern verlangen, der Kommission in Echtzeit über die einschlägigen öffentlichen und privaten Bestände an Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und Betriebsmitteln Bericht zu erstatten oder andere Informationen, die für die Sicherstellung der Versorgung mit diesen Erzeugnissen in der Union relevant sind, zu übermitteln***, wenn dies dringend notwendig und mit Blick auf die Schwere der Krise angemessen ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1526
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222f – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle einer erklärten schweren Krise oder einer Notsituation, die ein hohes Risiko für die Ernährungssicherheit darstellt, kann die Kommission im Wege sofort geltender Durchführungsrechtsakte von den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern verlangen, der Kommission in Echtzeit über die einschlägigen öffentlichen und privaten	Im Falle einer erklärten schweren Krise oder einer Notsituation, die ein hohes Risiko für die Ernährungssicherheit darstellt, kann die Kommission im Wege sofort geltender Durchführungsrechtsakte von den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern verlangen, der Kommission in Echtzeit über die einschlägigen öffentlichen und privaten

Bestände an Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und Betriebsmitteln Bericht zu erstatten oder andere Informationen, die für die Sicherstellung der Versorgung mit diesen Erzeugnissen in der Union relevant sind, zu übermitteln.	Bestände **–** ***hinsichtlich des mittleren Werts pro Einheit bestimmter Agrarerzeugnisse und basierend auf den Bedürfnissen der EU*** **–** an Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und Betriebsmitteln Bericht zu erstatten oder andere Informationen, die für die Sicherstellung der Versorgung mit diesen Erzeugnissen in der Union relevant sind, zu übermitteln.

Or. en

Begründung

Während die Gewährleistung der Markttransparenz für die Ernährungssicherheit von entscheidender Bedeutung ist, müssen die im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegten obligatorischen Berichterstattungspflichten strikt an die Mitgliedstaaten gerichtet sein, anstatt den privaten Marktteilnehmern direkte, aufwendige Anforderungen aufzuerlegen. Um ein Gleichgewicht zwischen Transparenz und Marktrealität herzustellen, sollten alle von der Kommission angeforderten Daten über öffentliche oder private Bestände auf durchschnittliche Einheitswerte für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse beschränkt und streng auf den nachgewiesenen Bedarf auf Unionsebene zugeschnitten sein.

Änderungsantrag 1527
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222f – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle einer erklärten schweren Krise oder einer Notsituation, die ein hohes Risiko für die Ernährungssicherheit darstellt, kann die Kommission im Wege sofort geltender Durchführungsrechtsakte von den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern verlangen, der Kommission in Echtzeit über die einschlägigen öffentlichen und privaten Bestände ***an*** Agrar- und ***Lebensmittelerzeugnissen*** und ***Betriebsmitteln*** Bericht zu erstatten ***oder andere Informationen***, ***die für*** die	Im Falle einer erklärten schweren Krise oder einer Notsituation, die ein hohes Risiko für die Ernährungssicherheit darstellt, kann die Kommission im Wege sofort geltender Durchführungsrechtsakte von den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern verlangen, der Kommission in Echtzeit über die einschlägigen öffentlichen und privaten Bestände ***im Verhältnis zu den Durchschnittswerten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse je Einheit auf der Grundlage des Bedarfs der EU im***

Sicherstellung der Versorgung mit diesen Erzeugnissen in der Union ***relevant sind, zu übermitteln***.	***Bereich der*** Agrar- und ***Lebensmittelerzeugnisse*** und ***der Betriebsmittel*** Bericht zu erstatten, ***um*** die Versorgung mit diesen Erzeugnissen in der Union ***sicherzustellen***.

Or. ro

Begründung

Die Daten über öffentliche oder private Bestände, die von der Kommission angefordert werden, sollten sich je nach Bedarf der EU auf die Durchschnittswerte für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse je Einheit beziehen. Alle anderen Informationen können vertraulicher Art sein und dürfen in den Berichten nicht weitergegeben werden.

Änderungsantrag 1528
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222f – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle einer erklärten schweren Krise oder einer Notsituation, die ein hohes Risiko für die Ernährungssicherheit darstellt, kann die Kommission im Wege sofort geltender Durchführungsrechtsakte von den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern verlangen, der Kommission in Echtzeit über die einschlägigen öffentlichen und privaten Bestände an Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und Betriebsmitteln Bericht zu erstatten oder andere Informationen, die für die Sicherstellung der Versorgung mit diesen Erzeugnissen in der Union relevant sind, zu übermitteln.	Im Falle einer erklärten schweren Krise oder einer Notsituation, die ein hohes Risiko für die Ernährungssicherheit darstellt, kann die Kommission im Wege sofort geltender Durchführungsrechtsakte von den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern verlangen, der Kommission in Echtzeit über die einschlägigen öffentlichen und privaten Bestände an Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und Betriebsmitteln Bericht zu erstatten ***bzw. die jüngsten verfügbaren diesbezüglichen Daten bereitstellen*** oder andere Informationen, die für die Sicherstellung der Versorgung mit diesen Erzeugnissen in der Union relevant sind, zu übermitteln.

Or. en

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten sind detaillierte Informationen über strategische Lebensmittelreserven als Verschlusssache eingestuft. Je nach Umfang der Daten gelten diese als „eingeschränkt zugänglich“ oder „vertraulich“, und das System zur Buchführung über die Reserven funktioniert in einem als Verschlusssache eingestuften Netz mit eingeschränktem Zugang. Folglich sind diese Mitgliedstaaten nicht in der Lage, Daten über strategische Lebensmittelreserven in Echtzeit zu übermitteln.

Änderungsantrag 1529
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222f – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 222f wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
	(2) Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten zudem nachdrücklich auf, das Funktionieren der gesamten Lebensmittelkette in Notfällen und Krisen sowie unter außergewöhnlichen Umständen zu erleichtern, indem sie
	a) die Kontinuität der Versorgung der Bevölkerung in allen Regionen der Union mit Lebensmitteln und wesentlichen Erzeugnissen durch Aufrechterhaltung des Funktionierens der Agrar- und Lebensmittelkette von der Produktionsstätte bis zur Verkaufsstelle, einschließlich Be- und Entladevorgängen in Lagerhäusern, Häfen, Logistikzentren, Einrichtungen, Verkehrsinfrastruktur und/oder Zielmärkten, sicherstellen;
	b) eine angemessene Mobilität und ein effizientes Funktionieren des Verkehrssektors in allen Regionen sicherstellen, um die erforderliche Geschwindigkeit der Wiederauffüllung aufrechtzuerhalten;

c) durch die Zusammenarbeit zwischen den regionalen und nationalen Behörden, um die normale Nahrungsmittelversorgung so schnell wie möglich wiederherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 1530
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222f – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 222f wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:
	(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung operativer Verfahren und Berichtspflichten, die in schweren Krisensituationen gelten, einschließlich Regelungen für die Echtzeitberichterstattung der Mitgliedstaaten über Lebensmittelvorräte und Störungen der Lieferkette.

Or. en

Änderungsantrag 1531
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222f – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Bereitstellung von Informationen

darf den Betreibern keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen.

Or. en

Änderungsantrag 1532
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Transparenz länderübergreifender zentraler Einkaufsorganisationen
	(1) Zentrale Einkaufsorganisationen oder Einkaufsallianzen, an denen Marktteilnehmer aus mehr als einem Mitgliedstaat beteiligt sind und die gemeinsam über den Kauf von Agrar- oder Lebensmittelerzeugnissen verhandeln, melden der Kommission und den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten ihre Rechtsform, ihre Mitglieder und den Umfang der für ihre Rechnung ausgehandelten Ankäufe.
	(2) Die Kommission veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Maßnahmen dieser Organisationen bzw. Allianzen und ihre Auswirkungen auf die Verteilung des Mehrwerts entlang der Lieferkette und bewertet, ob Maßnahmen vorgeschlagen werden sollten, um die landwirtschaftlichen Erzeuger vor missbräuchlichen Vertragspraktiken, der Vereinnahmung des Mehrwerts und dem unlauteren Wettbewerb im Rahmen des europäischen Sozial- und Umweltrechts zu schützen.
	(3) Wird festgestellt, dass eine zentrale Einkaufsorganisationen oder eine

Einkaufsallianz gemäß Absatz 1 die Umgehung der im Erzeugermitgliedstaat geltenden Sozial-, Gesundheits- oder Umweltvorschriften organisiert oder erleichtert, indem sie ihre in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassenen Mitglieder gegeneinander konkurrieren lässt, oder die gerechte Verteilung der Wertschöpfung zum Nachteil der landwirtschaftlichen Erzeuger erheblich und wiederholt beeinträchtigt, so verfährt die Kommission wie folgt:

a) Sie verhängt unbeschadet strengerer Sanktionen nach nationalem Recht Geldbußen von bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes der betreffenden Organisation bzw. Allianz und gesamtschuldnerisch ihrer Mitglieder.

b) Sie kann im Falle eines schwerwiegenden, wiederholten oder nicht innerhalb von zwölf Monaten behobenen Verstoßes verhältnismäßige strukturelle Maßnahmen bis hin zur Schließung der zentralen Einkaufsorganisationen oder der Einkaufsallianz oder zum Verbot länderübergreifender gemeinsamer Verhandlungen für die betreffenden Produktkategorien verhängen.

c) Sie stellt sicher, dass keine Vertragspraxis, keine rechtlichen Konstruktionen und keine Verlagerung des Handelssitzes dazu führen kann, dass diese Organisationen bzw. Allianzen von der Anwendung dieses Artikels ausgenommen werden oder souveräne Entscheidungen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Umwelt oder Agrarpolitik umgangen werden.

d) Sie arbeitet mit den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten zusammen, um die grenzüberschreitende Wirksamkeit dieser Sanktionen sicherzustellen, unter

anderem durch die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Schließung oder das Verbot.

Die Mitgliedstaaten können weiterhin nationale Maßnahmen erlassen oder durchführen, die die landwirtschaftlichen Erzeuger und die Souveränität über ihre sozialen und ökologischen Entscheidungen stärker schützen, wobei diese Bestimmungen keinesfalls herangezogen werden dürfen, um sie zu schwächen.

Or. fr

Begründung

Zentrale Einkaufsorganisationen, die länderübergreifend tätig sind, üben zunehmenden Druck auf die Agrarpreise aus, indem sie regulatorische und soziale Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten ausnutzen. In Ermangelung eines Transparenzrahmens entziehen sich diese Organisationen weitgehend der Kontrolle durch die nationalen Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörden, was einen Melde- und Überwachungsmechanismus auf Unionsebene erfordert, der die in diesem Kapitel vorgesehenen Regelungen zur Lebensmittelsicherheit ergänzt.

Änderungsantrag 1533
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Es wird folgender Artikel 222ga hinzugefügt:
	Artikel 222ga
	Die in den Artikeln 222c bis 222 g genannten Vorräte oder Reserven dürfen nicht für Marktinterventionen verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1534
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222h – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Soweit dies in dieser Verordnung oder in den gemäß dieser Verordnung erlassenen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, verlangen die Mitgliedstaaten, dass eine Sicherheit geleistet wird, ***die*** die ***Gewähr dafür bietet, dass im Falle*** der ***Nichterfüllung einer bestimmten, im Rahmen dieser Vorschriften vorgesehenen Verpflichtung ein Geldbetrag an eine zuständige Stelle gezahlt oder von dieser*** einbehalten ***wird***.	(1) Soweit dies in dieser Verordnung oder in den gemäß dieser Verordnung erlassenen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, verlangen die Mitgliedstaaten, dass eine ***finanzielle*** Sicherheit geleistet wird, ***um*** die ***Einhaltung*** der ***in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten; diese Sicherheit kann bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen*** einbehalten ***werden***.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, den Rechtsrahmen für Finanzsicherheiten zu präzisieren und zu vereinfachen, indem eine präzisere Terminologie und eine kohärentere Struktur für die Bedingungen für ihre Durchsetzung eingeführt werden. Dies wird eine einheitliche, verhältnismäßige und einfachere Umsetzung in allen Mitgliedstaaten gewährleisten.

Änderungsantrag 1535
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222h – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Folgen der Nichterfüllung der Verpflichtungen ***festgelegen***, für die eine Sicherheit gemäß Absatz 1 geleistet wurde,	e) die Folgen der Nichterfüllung der Verpflichtungen ***festlegen***, für die eine Sicherheit gemäß Absatz 1 geleistet wurde,

einschließlich des ***Verfalls von Sicherheiten und des anzuwendenden Kürzungssatzes bei*** der ***Freigabe von Sicherheiten für Erstattungen, Lizenzen, Angebote, Ausschreibungen oder besondere Anträge***, ***sowie wenn einer Verpflichtung, für die die Sicherheit geleistet wurde, ganz oder teilweise nicht nachgekommen wurde, wobei*** der Art der Verpflichtung, ***der Menge, für die gegen die Verpflichtung verstoßen wurde***, ***dem Zeitraum, um den die Frist überschritten wurde, innerhalb*** der ***die Verpflichtung erfüllt werden sollte,*** und ***dem Zeitpunkt***, ***zu*** dem ***der Nachweis für*** die ***Erfüllung der Verpflichtung erbracht wird, Rechnung getragen*** wird.

einschließlich des ***vollständigen oder teilweisen Verfalls*** der ***finanziellen Sicherheit und etwaiger Kürzungen bei ihrer Freigabe***, ***unter Berücksichtigung*** der Art der Verpflichtung, ***des Ausmaßes des Verstoßes***, der ***Dauer des Verzugs*** und ***des Zeitpunkts***, ***an*** dem die ***Einhaltung nachgewiesen*** wird.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen präzisieren und vereinfachen den Rechtsrahmen für Finanzsicherheiten, indem eine präzisere Terminologie und eine kohärentere Struktur genutzt werden, und gewährleisten so eine einheitliche, verhältnismäßige und konsistente Umsetzung in allen Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 1536
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 231 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	34a. In Teil VI Kapitel II wird folgender Artikel eingefügt:
	„Artikel 231a
	Übergangsbestimmungen für operationelle Programme von Erzeugerorganisationen
	(1) Interventionen gemäß Artikel 42 Buchstaben a und d bis f der Verordnung (EU) 2021/2115, die im Rahmen von

durch einen Mitgliedstaat genehmigten operationellen Programmen durchgeführt werden, deren Laufzeit über den 31. Dezember 2027 hinausgeht, können bis zum Ende dieser operationellen Programme weiterhin für eine Unionsfinanzierung in Betracht kommen, sofern diese Interventionen im NRP-Plan enthalten sind und im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 durchgeführt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten, die solche operationellen Programme im Rahmen ihrer GAP-Strategiepläne finanzieren, stellen sicher, dass Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls andere Begünstigte gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 bis zum [15. September 2027] bei den zuständigen nationalen Behörden einen Antrag stellen auf

a) Änderung ihres operationellen Programms, um es mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der vorliegenden Verordnung in Einklang zu bringen, oder

b) Ersetzung durch ein neues operationelles Programm, das der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der vorliegenden Verordnung entspricht, oder

c) weitere Umsetzung bis zu seinem Ende im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 und unter den darin festgelegten finanziellen Bedingungen.

Wird bis zum [15. September 2027] kein solcher Antrag gestellt, so enden die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 genehmigten operationellen Programme am 31. Dezember 2027.

Or. en

Änderungsantrag 1537
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013
	Die Verordnung (EU) Nr. 228/2013 wird wie folgt geändert:
	1. Artikel 22a erhält folgende Fassung:
	„Artikel 22a
	Branchenvereinbarungen in den Gebieten in äußerster Randlage
	(1) Gemäß Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, abweichend von Artikel 101 Absatz 1 dieses Vertrags und ungeachtet des Artikels 164 Absatz 4 Unterabsatz 1, Buchstaben a bis n der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann der betreffende Mitgliedstaat, wenn ein gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Branchenverband ausschließlich in einem der in Artikel 349 des Vertrags genannten Gebiete in äußerster Randlage tätig ist und als repräsentativ für die Erzeugung, den Handel oder die Verarbeitung eines bestimmten Erzeugnisses gilt, auf Antrag dieses Verbands die auf die Förderung der Aufrechterhaltung und Diversifizierung der lokalen Erzeugung ausgerichteten Vorschriften zur Verbesserung der Ernährungssicherheit in dieser Region auf andere Marktteilnehmer ausweiten, die nicht Mitglieder dieses Branchenverbands sind, sofern diese Vorschriften ausschließlich für Marktteilnehmer gelten, deren

Tätigkeiten ausschließlich in dieser Region ausgeübt werden und Erzeugnisse betreffen, die für den lokalen Markt bestimmt sind. Ungeachtet des Artikels 164 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gilt ein Branchenverband als repräsentativ im Sinne dieses Artikels, wenn auf ihn mindestens 70 % des Volumens der Erzeugung oder der Verarbeitung der betreffenden Erzeugnisse oder des Handels damit entfällt.

(2) Wenn die Vorschriften eines anerkannten, ausschließlich in einem in Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Gebiet in äußerster Randlage tätigen Branchenverbands gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels ausgeweitet werden und die unter diese Vorschriften fallenden Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Marktteilnehmer sind, deren Tätigkeiten ausschließlich in diesem Gebiet ausgeübt werden und Erzeugnisse betreffen, die für den örtlichen Markt bestimmt sind, so kann der betreffende Mitgliedstaat abweichend von Artikel 165 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 nach Anhörung aller relevanten Interessenträger beschließen, dass Marktteilnehmer oder entsprechende Gruppierungen, die nicht dem Verband angehören, aber auf diesem örtlichen Markt tätig sind, einen Betrag in voller oder anteiliger Höhe der Mitgliedsbeiträge an den Verband entrichten müssen, soweit diese zur Deckung der unmittelbar aus der Durchführung der betreffenden Tätigkeiten entstehenden Kosten bestimmt sind.

(3) Der Mitgliedstaat setzt die Kommission von allen Vereinbarungen in Kenntnis, deren Geltungsbereich auf der Grundlage dieses Artikels ausgeweitet wird.“

2. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

Wein

(1) Die Maßnahmen gemäß den Artikeln 103v, 103w und 103x sowie 182a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gelten nicht für die Azoren und Madeira.“

3. Folgender Artikel 29a wird eingefügt:

„Artikel 29a

Maßnahme für Spezialzucker aus Gebieten in äußerster Randlage

(1) Unter Berücksichtigung der besonderen strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Lage der Gebiete in äußerster Randlage, die durch die Faktoren Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen noch verschärft wird, wird ein Mechanismus zur Stabilisierung der Märkte für in diesen Gebieten erzeugten Spezialzucker eingeführt.

(2) Dieser Mechanismus umfasst Folgendes:

a) Für jede Tarifposition, die dem Markt für Spezialzucker entspricht, wird ein jährlicher Mindestreferenzpreis festgelegt, der auf dem durchschnittlichen EU-Einfuhrpreis beruht, der im Zuckerwirtschaftsjahr Oktober 2023 bis September 2024 verzeichnet wurde:

i) Für den Code 1701 1490 wird er auf 857 EUR/Tonne festgesetzt.

ii) Für den Code 1701 1390 wird er auf 1 284 EUR/Tonne festgesetzt.

iii) Für den Code 1701 9100 wird er auf 2 199 EUR/Tonne festgesetzt.

iv) Für den Code 1701 9990 wird er auf 994 EUR/Tonne festgesetzt.

Dieser Preis wird jährlich neu bewertet, um der Inflation (Index für das Euro-Währungsgebiet) Rechnung zu tragen.

b) Wenn der CIF-Einfuhrpreis unter dem Referenzpreis liegt, werden variable Marktstützungszölle angewandt. Diese Zölle entsprechen der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Einfuhrpreis, höchstens jedoch 419 EUR/Tonne.

c) Die Zolleingangsstellen für den gesamten europäischen Markt werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten benannt, die für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig sind.“

Or. fr

Änderungsantrag 1538
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Mit der vorliegenden werden die Regeln festgelegt, die für die gemeinsame Organisation der Märkte für die in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Erzeugnisse erforderlich sind.
	Seine Bestimmungen tragen zu den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 39 AEUV bei, insbesondere zur Stabilisierung der Märkte, zur Sicherstellung der Versorgung, zur Gewährleistung einer angemessenen

Lebenshaltung für die landwirtschaftliche Bevölkerung und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Lebensmittelsektors der EU.

In dieser Verordnung werden insbesondere Marktinterventionen und sektorale Interventionen, Krisenpräventions- und Krisenmanagementmaßnahmen, das Schulprogramm der EU, landwirtschaftliche Ausnahmen von den Wettbewerbsregeln, Vermarktungsnormen und Instrumente zur Stärkung der Position der Erzeuger in der Wertschöpfungskette festgelegt.

Die Qualitätspolitik der EU und die sektoralen Interventionen tragen auch zur wirtschaftlichen und territorialen Entwicklung ländlicher Gebiete bei.

Or. es

Änderungsantrag 1539
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 22 bis 25***, Artikel*** 217 und Anhang V der Verordnung (EU) ***Nr. 1308/2013 gelten nach dem 31. Dezember 2027 weiterhin für Maßnahmen***, ***die*** bis zum ***31***. ***Dezember 2027 durchgeführt werden***.	***Die*** Artikel 22 bis 25 ***und*** 217 und Anhang V ***gelten weiterhin für Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2027 durchgeführt werden.***
	Ausgaben aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, die vor dem 1. Januar 2028 im Rahmen von gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 genehmigten operationellen Programmen und sektoralen Interventionen eingegangen wurden, bleiben bis zum Abschluss dieser Programme förderfähig.

Die Begünstigten behalten die zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden rechtlichen und finanziellen Bedingungen bei, vorbehaltlich von ihnen beantragter freiwilliger Änderungen.

Or. es

Änderungsantrag 1540
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Operationelle Programme von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und länderübergreifenden Erzeugerorganisationen, die vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung genehmigt wurden, werden für die Dauer ihrer Genehmigung weiterhin aus einer übergangsweise aus dem EGFL bereitgestellten Mittelzuweisung finanziert.

Or. en

Änderungsantrag 1541
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 1 ***Nummer 31*** und Anhang I Nummer 4 ***gelten*** ab dem [zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	Artikel 1 ***Nummer 31 gilt ab dem [18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** und Anhang I Nummer 4 ***gilt*** ab dem [zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttretens

dieser Verordnung].

Or. pt

Änderungsantrag 1542
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Übergangsbestimmungen für operationelle Programme von Erzeugerorganisationen
	(1) Interventionen gemäß Artikel 42 Buchstaben a und d bis f der Verordnung (EU) 2021/2115, die im Rahmen von durch einen Mitgliedstaat genehmigten operationellen Programmen durchgeführt werden, deren Laufzeit über den 31. Dezember 2027 hinausgeht, können bis zum Ende dieser operationellen Programme weiterhin für eine Finanzierung in Betracht kommen, sofern diese Interventionen im NRP-Plan enthalten sind und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Verordnung (EU) 2021/2116 durchgeführt werden.
	(2) Die Mitgliedstaaten, die solche operationellen Programme im Rahmen ihrer GAP-Strategiepläne finanzieren, stellen sicher, dass Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls andere Begünstigte gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 bis zum [15. September 2027] bei den zuständigen nationalen Behörden einen Antrag stellen, dass ihr operationelles Programm a) so verändert wird, dass es der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der

vorliegenden Verordnung entspricht, oder b) durch ein neues operationelles Programm ersetzt wird, das der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der vorliegenden Verordnung entspricht, oder c) bis zu seinem Ende im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Verordnung (EU) 2021/2116 und unter den darin festgelegten finanziellen Bedingungen weiter umgesetzt wird.

Wird bis zum [15. September 2027] kein solcher Antrag gestellt, so enden die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 genehmigten operationellen Programme am 31. Dezember 2027.

Or. en

Begründung

Neuer Artikel mit Verweis auf die Übergangsbestimmungen für operationelle Programme der Erzeugerorganisationen

Änderungsantrag 1543
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	34a. Anhang I wird wie folgt geändert:
	ba) In Teil IX werden folgende Zeilen hinzugefügt:
	„0714 10 00 – Maniok
	0714 30 00 – Yamswurzel
	0714 90 20 – Taro
	0714 90 20 – Malanga
	0910 30 00 – Kurkuma
	0910 11 00 – Ingwer
	0801 11 00 – Kokosnüsse, getrocknet

0801 19 00 – Kokosnüsse, frisch

0810 9020 20 – Jackfrucht

0810 90 – Brotfrucht“

Or. fr

Änderungsantrag 1544
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***‚Fleisch‘ bezeichnet ausschließlich*** die ***genießbaren Teile eines Tieres***.	1. ***Für die Zwecke dieses Teils gelten für „Fleisch“, „Fleischzubereitungen“ und „Fleischerzeugnisse“*** die ***Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004***.

Or. en

Änderungsantrag 1545
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang 1 – Abschnitt IV

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Eiweißpflanzensektor umfasst die in den Abschnitten 1 und ***2*** aufgeführten Erzeugnisse.	Der Eiweißpflanzensektor umfasst die in den Abschnitten 1***, 2*** und ***3*** aufgeführten Erzeugnisse.

Or. en

Änderungsantrag 1546
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang I – Abschnitt 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abschnitt 3 – Ölsaaten (ausgenommen Sojabohnen)
	1204 00 90 – Leinsamen, auch geschrotet, nicht zur Aussaat
	1205 10 90 – Raps- oder Rübsensamen, erucasäurearm, auch geschrotet, nicht zur Aussaat
	ex 1205 90 00 – Andere Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet, nicht zur Aussaat
	1206 00 91 – Sonnenblumenkerne, geschält sowie ungeschält und grau-weiß gestreift, auch geschrotet, nicht zur Aussaat
	1206 00 99 – Andere Sonnenblumenkerne, auch geschrotet, nicht zur Aussaat
	ex 1207 99 96 – Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet, nicht zur Aussaat
	1204 00 90 – Leinsamen, auch geschrotet, nicht zur Aussaat
	1207 99 91 – Hanfsamen, auch geschrotet, nicht zur Aussaat
	ex 1211 90 86 – Andere Teile der Hanfpflanze

Or. fr

Änderungsantrag 1547
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang 1 – Teil IV – Abschnitt 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abschnitt 3 Ölsaaten
	Ölsaaten (ohne Sojabohnen)
	1204 00 90 Leinsamen, auch gemahlen, andere als zur Aussaat
	1205 10 90 erucasäurearme Raps- oder Rübsensamen, auch gemahlen, andere als zur Aussaat
	Ex 1205 90 00 andere Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
	1206 00 91 Sonnenblumenkerne, geschält, gestreift, grau-weiß, in der Schale, auch gemahlen, andere als zur Aussaat
	1206 00 99 andere Sonnenblumenkerne, auch gemahlen, andere als zur Aussaat
	Ex 1207 99 96 andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch gemahlen, andere als zur Aussaat

Or. en

Begründung

Ölsaaten weisen einen erheblichen Eiweißanteil auf, der ebenfalls berücksichtigt werden sollte

Änderungsantrag 1548
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang 1 – Teil IV a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Folgender Teil IVa wird eingefügt:
	“
	Teil IVa (neu)
	Ölsaaten
	1204 00 90 Leinsamen, auch gemahlen, andere als zur Aussaat
	1205 10 90 erucasäurearme Raps- oder Rübsensamen, auch gemahlen, andere als zur Aussaat
	Ex 1205 90 00 andere Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
	1206 00 91 Sonnenblumenkerne, geschält, gestreift, grau-weiß, in der Schale, auch gemahlen, andere als zur Aussaat
	1206 00 99 andere Sonnenblumenkerne, auch gemahlen, andere als zur Aussaat
	Ex 1207 99 96 andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch gemahlen, andere als zur Aussaat
	“

Or. en

Änderungsantrag 1549
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1207 99 91 Hanfsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1550
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ex 1211 90 86 andere Teile der Hanfpflanze;	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1551
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Der Eiweißpflanzensektor umfasst die in den Abschnitten 1, 2 und 3 dieses Teils aufgeführten Erzeugnisse.

Or. fr

Änderungsantrag 1552
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang II – Teil II – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine von den Unternehmen oder von einem durch den betreffenden	a) eine von den Unternehmen oder von einem durch den betreffenden

Mitgliedstaat anerkannten Unternehmensverband einerseits und einem durch den betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Zuckerrüben- oder Zuckerrohr-Verkäuferverband oder einer Gruppe von solchen Verkäuferverbänden andererseits vor Abschluss der ***Lieferverträge*** getroffene Vereinbarung oder	Mitgliedstaat anerkannten Unternehmensverband einerseits und einem durch den betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Zuckerrüben- oder Zuckerrohr-Verkäuferverband oder einer Gruppe von solchen Verkäuferverbänden andererseits vor Abschluss der ***Zuckerrübenlieferverträge*** getroffene Vereinbarung oder

Or. en

Änderungsantrag 1553
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bezeichnungen für Fleisch und ***Fleischerzeugnisse***	***Fleisch, Fleischerzeugnisse*** und ***Fleischzubereitungen***

Or. en

Änderungsantrag 1554
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***‚Fleischerzeugnisse‘ im Sinne dieses Teils sind ausschließlich aus Fleisch gewonnene Erzeugnisse***, ***wobei jedoch für die Herstellung erforderliche Stoffe zugesetzt werden können, sofern diese nicht*** verwendet werden, ***um einen***	2. ***Fleischbezogene Bezeichnungen, die in der Union rechtmäßig oder üblich für Fleisch***, ***Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnisse im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011*** verwendet werden, ***sind***

der Fleischbestandteile vollständig oder teilweise zu ersetzen.	***ausschließlich Erzeugnissen vorbehalten, die Fleisch enthalten***.

Or. en

Änderungsantrag 1555
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Folgende*** Bezeichnungen ***sind ausschließlich Fleischerzeugnissen*** auf ***allen Vermarktungsstufen vorbehalten:***	3. ***Die in Absatz 2 genannten geschützten Bezeichnungen umfassen insbesondere Steak, Schnitzel, Wurst, Burger, Hamburger, Speck, Schinken, Rippen, Filet, Kotelett, Brust und andere gleichwertige fleischbezogene Bezeichnungen, unabhängig davon, ob sie sich auf eine Tierart, einen anatomischen Teil, eine Fleischzubereitung, ein Fleischerzeugnis oder eine gebräuchliche kulinarische Bezeichnung beziehen.***

Or. en

Änderungsantrag 1556
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Ein neuer Anhang VIIIa wird hinzugefügt:
	„AUFTEILUNG DER INTERVENTIONSKATEGORIEN IM WEINBAUSEKTOR GEMÄSS ARTIKEL 30 ABSATZ 2a AUF DIE

MITGLIEDSTAATEN (PRO HAUSHALTSJAHR) (in jeweiligen Euro)

Bulgarien: 28 449 998 EUR

Tschechien: 5 479 619 EUR

Deutschland: 41 347 124 EUR

Griechenland: 25 473 483 EUR

Spanien: 223 594 797 EUR

Frankreich: 298 235 531 EUR

Kroatien: 11 514 501 EUR

Italien: 358 246 986 EUR

Zypern: 4 938 736 EUR

Litauen: 47 562 EUR

Ungarn: 30 937 617 EUR

Österreich: 14 550 746 EUR

Portugal: 69 319 287 EUR

Rumänien: 50 708 048 EUR

Slowenien: 5 363 479 EUR

Slowakei: 5 405 511 EUR“

Or. fr

Änderungsantrag 1557
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4b. Im Anhang VII Teil V wird folgender Absatz IV eingefügt:
	Für Stopfleber darf kein Mindestlebergewicht vorgeschrieben werden.

Or. en

Begründung

Die Vorgabe eines Mindestgewichts bedeutet effektiv, dass nur Stopfleber, der über eine Schlundsonde hergestellt wird, den Begriff „Stopfleber“ tragen kann, wobei nur sehr spezifische, saisonale/zeitlich begrenzte Herstellungsmethoden diese Gewichtsanforderung für Gänseleber erfüllen können, ohne auf eine Schlundsonde zurückzugreifen. Die Abschaffung der Gewichtsanforderung ermöglicht es den Erzeugern, sich für humanere Produktionsmethoden ohne Schlundsonde zu entscheiden, sich an der Erzeugung und Vermarktung von Stopfleber zu beteiligen.

Änderungsantrag 1558
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang X

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Anhang X wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Der Titel des Anhangs erhält folgende Fassung:	
„	
KAUFBEDINGUNGEN NACH ARTIKEL 125 ABSATZ 3	
“	
b) Nach dem Titel wird folgender Titel für Teil I eingefügt:	
„	
TEIL I	
Kaufbedingungen für Zuckerrüben	
“	
c) In Abschnitt VIII erhält Nummer 1 folgende Fassung:	
“	
1. Der Liefervertrag sieht vor, dass die aus der insgesamt gelieferten Rübenmenge gewonnenen Schnitzel als Eigentum des Zuckerrübenverkäufers gelten, und verpflichtet die Zuckerunternehmen, in Bezug auf diese	

Schnitzel eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen:

a) die kostenlose Rückgabe aller oder eines Teils der frischen Schnitzel ab Fabrik an den Zuckerrübenverkäufer;

b) die kostenlose Rückgabe eines Teils dieser Schnitzel in gepresstem, getrocknetem oder getrocknetem und melassiertem Zustand ab Fabrik an den Zuckerrübenverkäufer. In diesem Fall wird der vom Zuckerunternehmen unentgeltlich zurückgehaltene Teil der Schnitzel im Liefervertrag festgelegt;

c) die Rückgabe aller oder eines Teils der Schnitzel in gepresstem oder getrocknetem Zustand ab Fabrik an den Zuckerrübenverkäufer. In diesem Fall werden die Menge der an den Zuckerrübenverkäufer zurückzugebenen Schnitzel und die vom Zuckerrübenverkäufer zu übernehmenden Kosten für Pressen oder Trocknen im Liefervertrag festgelegt;

d) die Einbehaltung aller oder eines Teils der Schnitzel. In diesem Fall werden die Menge der von dem Zuckerunternehmen einbehaltenen Schnitzel und der Preis oder die Berechnungsmethode für den Wert der Schnitzel, der von dem Zuckerunternehmen an den Zuckerrübenverkäufer zu zahlen ist, im Liefervertrag festgelegt; Der Preis oder die Berechnungsmethode für den Wert der Schnitzel basiert auf den Verwertungsmöglichkeiten der betreffenden Schnitzel.

“

d) Folgender Teil wird angefügt:

”

TEIL II

Kaufbedingungen für Zuckerrohr

Die Kaufbedingungen für Zuckerrüben gemäß Teil I gelten entsprechend für

Zuckerrohr.

“

Or. en

Änderungsantrag 1559
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang 1 – Teil VIII

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1204 00 90 Leinsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat	***entfällt***

Or. en

Begründung

In Teil IV verschoben

Änderungsantrag 1560
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang I Teil IX – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) In Anhang I wird folgender Buchstabe ba angefügt: ba In Teil IX wird folgende Zeile hinzugefügt: 06 – Warenbezeichnung: Essbare Blüten

Or. it

Begründung

Occorre inserire i fiori eduli, pur in assenza di un codice specifico che li individui, in modo che siano considerati una componente del valore della produzione commercializzata e siano

una delle voci di riconoscimento delle OP ortofrutticole. I fiori eduli sono fiori coltivati per essere mangiati e sono a tutti gli effetti utilizzati come prodotti ortofrutticoli, similarmente ai fiori di zucca/zucchine, ai capperi (boccioli non ancora aperti), ai carciofi (boccioli dei fiori non ancora aperti). Il mercato europeo dei fiori eduli è una componente fondamentale di un mercato globale del valore di circa 440-476 milioni di dollari, con un tasso di crescita annuo composto compreso tra il 5% e il 6,5%.È inoltre essenziale prevedere un meccanismo agile per aggiornare tempestivamente i codici NC di tutte le nuove produzioni di nicchia o derivanti da nuove tecniche colturali, al fine di evitare costanti contestazioni in fase di audit regionale sul calcolo del VPC.

Änderungsantrag 1561
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe b b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang I – Teil IX – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) In Anhang I wird folgender Buchstabe ba angefügt: ba In Teil IX wird folgende Zeile hinzugefügt: 06 – Warenbezeichnung: Essbare Blüten

Or. it

Begründung

Occorre inserire i fiori eduli, pur in assenza di un codice specifico che li individui, in modo che siano considerati una componente del valore della produzione commercializzata e siano una delle voci di riconoscimento delle OP ortofrutticole. I fiori eduli sono fiori coltivati per essere mangiati e sono a tutti gli effetti utilizzati come prodotti ortofrutticoli, similarmente ai fiori di zucca/zucchine, ai capperi (boccioli non ancora aperti), ai carciofi (boccioli dei fiori non ancora aperti). Il mercato europeo dei fiori eduli è una componente fondamentale di un mercato globale del valore di circa 440-476 milioni di dollari, con un tasso di crescita annuo composto compreso tra il 5% e il 6,5%.È inoltre essenziale prevedere un meccanismo agile per aggiornare tempestivamente i codici NC di tutte le nuove produzioni di nicchia o derivanti da nuove tecniche colturali, al fine di evitare costanti contestazioni in fase di audit regionale sul calcolo del VPC.

Änderungsantrag 1562
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe b c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang I Teil IX – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) In Anhang I wird folgender Buchstabe bb angefügt: bb In Teil IX wird folgende Zeile hinzugefügt: 06 – Warenbezeichnung: Essbare Blüten

Or. it

Begründung

Occorre inserire i fiori eduli, pur in assenza di un codice specifico che li individui, in modo che siano considerati una componente del valore della produzione commercializzata e siano una delle voci di riconoscimento delle OP ortofrutticole. I fiori eduli sono fiori coltivati per essere mangiati e sono a tutti gli effetti utilizzati come prodotti ortofrutticoli, similarmente ai fiori di zucca/zucchine, ai capperi (boccioli non ancora aperti), ai carciofi (boccioli dei fiori non ancora aperti). Il mercato europeo dei fiori eduli è una componente fondamentale di un mercato globale del valore di circa 440-476 milioni di dollari, con un tasso di crescita annuo composto compreso tra il 5% e il 6,5%.È inoltre essenziale prevedere un meccanismo agile per aggiornare tempestivamente i codici NC di tutte le nuove produzioni di nicchia o derivanti da nuove tecniche colturali, al fine di evitare costanti contestazioni in fase di audit regionale sul calcolo del VPC.

Änderungsantrag 1563
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang 1 – Teil X a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Folgender Teil Xa wird eingefügt:
	„TEIL Xa
	Apfelwein, Birnenwein, Apfel- und Birnensaft und verwandte Erzeugnisse
	Der Sektor „Apfelwein, Birnenwein, Apfel- und Birnensaft und verwandte

Erzeugnisse“ umfasst die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

0808 10 10 – Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember

ex 0808 10 80 – Andere Äpfel, zur Verarbeitung bestimmt

0808 30 10 – Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember

ex 0808 30 90 – Andere Birnen, zur Verarbeitung bestimmt

2009 71 – Apfelsaft mit einem Brixwert von höchstens 20

2009 79 – Apfelsaft mit einem Brixwert von mehr als 20

ex 2009 89 – Birnensaft mit einem Brixwert von mehr als 67: 2009 89 11, 2009 89 19

ex 2009 89 – Birnensaft mit einem Brixwert von höchstens 67: 2009 89 50, 2009 89 61, 2009 89 63, 2009 89 69

ex 2009 90 – Mischungen von Apfel- und Birnensaft mit einem Brixwert von mehr als 67: 2009 90 11, 2009 90 19

ex 2009 90 – Mischungen von Apfel- und Birnensaft mit einem Brixwert von höchstens 67: 2009 90 31, 2009 90 39

2206 00 31 – Apfelwein und Birnenwein, schäumend

2206 00 51 – Apfelwein und Birnenwein, nichtschäumend, in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 2 l

2206 00 81 – Apfelwein und Birnenwein, nichtschäumend, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l

ex 2209 00 91 – Apfelessig, Birnenessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 2 l

ex 2209 00 99 – Apfelessig, Birnenessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von

mehr als 2 l

ex 2308 00 40 – Apfel- oder Birnentrester

ex 2308 00 90 – Andere pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse aus Äpfeln oder Birnen der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen“

Or. fr

Änderungsantrag 1564
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang I – Teil X a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Teil Xa wird angefügt:
	„TEIL Xa
	Apfelwein, Birnenwein, Apfel- und Birnensaft und verwandte Erzeugnisse
	Der Sektor „Apfelwein, Birnenwein, Apfel- und Birnensaft und verwandte Erzeugnisse“ umfasst die in der nachstehenden Liste aufgeführten Erzeugnisse:
	KN-Code 0808 10 10 – Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember
	KN-Code ex 0808 10 80 – Andere Äpfel, zur Verarbeitung bestimmt
	KN-Code 0808 30 10 – Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember
	KN-Code ex 0808 30 90 – Andere Birnen, zur Verarbeitung bestimmt
	KN-Code 2009 71 – Apfelsaft mit einem Brixwert von höchstens 20
	KN-Code 2009 79 – Apfelsaft mit einem Brixwert von mehr als 20

KN-Code ex 2009 89 – Birnensaft mit einem Brixwert von mehr als 67: 2009 89 11, 2009 89 19
KN-Code ex 2009 89 – Birnensaft mit einem Brixwert von höchstens 67: 2009 89 50, 2009 89 61, 2009 89 63, 2009 89 69
KN-Code ex 2009 90 – Mischungen von Apfel- und Birnensaft mit einem Brixwert von mehr als 67: 2009 90 11, 2009 90 19
KN-Code ex 2009 90 – Mischungen von Apfel- und Birnensaft mit einem Brixwert von höchstens 67: 2009 90 31, 2009 90 39
KN-Code 2206 00 31 – Apfelwein und Birnenwein, schäumend
KN-Code 2206 00 51 – Apfelwein und Birnenwein, nichtschäumend, in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 2 l
KN-Code 2206 00 81 – Apfelwein und Birnenwein, nichtschäumend, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l
KN-Code ex 2209 00 91 – Apfelessig, Birnenessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 2 l“

Or. fr

Änderungsantrag 1565
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang I, Teil X

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) In Teil X wird unter den Zeilen aus dem Jahr 2009 folgender Teil angefügt:
	einschließlich Getränke auf Soja- und Erbsenbasis

Or. en

Änderungsantrag 1566
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 5 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang X – Teil 1 – Abschnitt VIII – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Der Liefervertrag sieht vor***, dass die aus der insgesamt gelieferten Rübenmenge gewonnenen Schnitzel als Eigentum des Zuckerrübenverkäufers gelten, und verpflichtet die Zuckerunternehmen, in Bezug auf diese Schnitzel eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen:	1. ***Besteht zwischen den Parteien keine gegenteilige Vereinbarung, so wird im Liefervertrag vorgesehen***, dass die aus der insgesamt gelieferten Rübenmenge gewonnenen Schnitzel als Eigentum des Zuckerrübenverkäufers gelten, und verpflichtet die Zuckerunternehmen, in Bezug auf diese Schnitzel eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen:

Or. en

Änderungsantrag 1567
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 5 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang X – Teil 1 – Abschnitt VIII – Nummer 1b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Es wird eine neue Ziffer (1b) hinzugefügt:
	1b. Abweichend von Ziffer 1 kann der Zuckerrübenverkäufer beschließen, nicht Eigentümer der Zuckerrübenschnitzel zu werden. In diesem Fall sieht der Zuckerrübenliefervertrag ausdrücklich die Übertragung des Eigentums an dem Zuckerrübenschnitzel auf das Zuckerunternehmen oder andere

zwischen den Parteien vereinbarte Vereinbarungen vor, die den Preis oder die Berechnungsmethode für den vom Zuckerunternehmen an den Zuckerrübenverkäufer zu zahlenden Schnitzelwert auf der Grundlage der Möglichkeiten des Verkaufs des betreffenden Schnitzels enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 1568
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 5 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang X – Teil 1 – Abschnitt VIII – Nummer 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Es wird eine neue Ziffer (1a) hinzugefügt:
	Der Rübenverkäufer wird durch eine gesonderte Klausel im Liefervertrag ausdrücklich schriftlich über die geltenden Regeln für die langfristige Lagerung von Rübenschnitzeln sowie über etwaige Vertragsstrafen informiert.

Or. en

Begründung

In Ermangelung klarer vertraglicher Bestimmungen über die Schnitzelbewirtschaftung obliegt die Verantwortung dem Landwirt in seiner Eigenschaft als Eigentümer. Der Landwirt trägt alle Kosten (Lagerung, Verladung usw.) sowie etwaige Strafen für Verzögerungen oder die Nichteinhaltung von Umweltvorschriften im Falle einer Langzeitlagerung.

Änderungsantrag 1569
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Kaufbedingungen für Zuckerrüben*** gemäß Teil ***I gelten entsprechend*** für Zuckerrohr.	***ABSCHNITT I***
	(1) Die ***Branchenvereinbarungen*** gemäß ***Anhang II*** Teil ***II Abschnitt A Nummer 6 dieser Verordnung legen den allgemeinen Rahmen*** für ***die Bedingungen für den Kauf von*** Zuckerrohr ***von Zuckerrohrverkäufern fest. Sie sehen mindestens Folgendes vor: – Regeln für die Stichprobenprüfung und die Feststellung von Bruttogewicht, Leergewicht und Zuckergehalt, – eine vorgeschlagene Methode zur Berechnung des Preises, bei der insbesondere der Zuckergehalt des Zuckerrohrs durch eine Skala und die gelieferte Zuckerrohrmenge berücksichtigt werden.***
	(2) Branchenvereinbarungen können Folgendes vorsehen: – ein Standardmuster für Lieferverträge, das mit dieser Verordnung und den Unionsvorschriften im Einklang steht, – Schlichtungs- oder Mediationsverfahren und Schiedsklauseln.
	(3) Ein Zuckerunternehmen und die betreffenden Zuckerrohrverkäufer können Wertaufteilungsklauseln vereinbaren, die sich insbesondere auf die auf dem Markt verzeichneten Gewinne und Verluste beziehen, um festzulegen, wie etwaige Änderungen der relevanten Preise auf dem Zuckermarkt oder anderen Rohstoffmärkten zwischen ihnen aufzuteilen sind.
	ABSCHNITT II
	(1) Auf der Grundlage der vorgenannten Branchenvereinbarungen können Lieferverträge geschlossen werden.
	(2) Diese Verträge können sich über

mehrere Jahre erstrecken und insbesondere Folgendes vorsehen: – den Kaufpreis für die im Vertrag angegebenen Mengen, der durch die Anwendung von Preisaufschlägen oder Preisnachlässen, die Qualitätsunterschieden entsprechen, angepasst werden kann, – die Bedingungen, unter denen eine zusätzliche Zuckerrohrmenge geliefert werden darf, – die Orte, an denen das Zuckerrohr entgegengenommen und Proben entnommen werden, – eine von beiden Parteien vereinbarte Methode zur Bestimmung des Zuckergehalts, – die Fristen für die Zahlung etwaiger Ratenzahlungen und für den Restbetrag des Kaufpreises für das Zuckerrohr.

Or. en

Begründung

Anhang X ist nicht für Zuckerrohr geeignet

Änderungsantrag 1570
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang 1 – Teil XII a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Teil XIIa wird eingefügt.
	TEIL XII A
	Essig
	Der Essigsektor umfasst außer Weinessig die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse: KN-Codes 2209 00 91 und 2209 00 99,
	Obstessig, auch Kiwiessig, oder Obstweinessig, Beerenobstessig oder Beerenweinessig, Apfelessig, Branntweinessig, Getreideessig,

Malzessig, destillierter Malzessig, Honigessig, aromatisierter Essig.

Die Bezeichnung „Honigessig“ ist ausschließlich dem Erzeugnis vorbehalten, das durch alkoholische Gärung von Honig mit anschließender Essiggärung gewonnen wird. Die Bezeichnung „Honigessig“ darf nicht für Erzeugnisse verwendet werden, die aus landwirtschaftlichem Branntweinessig oder aus Essig hergestellt werden, der aus anderen landwirtschaftlichen Rohstoffen hergestellt wurde und dem anschließend Honig, Honigaromen oder andere Süßungsmittel zugesetzt wurden.

Or. it

Begründung

Honigessig ist ein traditionelles fermentiertes Erzeugnis, das ausschließlich aus Honig durch ein doppeltes Verfahren der biologischen Gärung (alkoholische und Essiggärung) gewonnen wird. Die Tatsache, dass diese Bezeichnung Erzeugnissen vorbehalten ist, die tatsächlich aus Honig gewonnen werden, schützt die Verbraucher vor irreführenden oder unlauteren Praktiken und schafft einen Mehrwert für den europäischen Bienenzuchtsektor. Außerdem wird der rechtliche Schutz von Honigessig an den Ansatz angeglichen, der bereits für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse verfolgt wird, deren Name mit dem Rohstoff verknüpft ist, aus dem sie gewonnen werden.

Änderungsantrag 1571
Stefano Bonaccini, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang I – Teil XII a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) In Anhang I wird folgender Teil angefügt:
	„Teil XIIa
	Essig
	Der Essigsektor umfasst die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten

Erzeugnisse, ausgenommen Weinessig:

KN Code

2209 00 91 und 2209 00 99

Warenbezeichnung

Fruchtessig oder Fruchtweinessig, Beerenessig oder Beerenweinessig, Apfelessig, Branntweinessig, Getreideessig, Malzessig, destillierter Malzessig, Honigessig, Gewürzessig, aromatisierter Essig.“

Or. en

Änderungsantrag 1572
Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe b b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang I – Teil XII a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Folgender Teil XIIa wird eingefügt:
	„TEIL XIIa
	Essig
	Der Essigsektor umfasst außer Weinessig die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Erzeugnisse: KN-Code 2209 00 91 und 2209 00 99
	Bezeichnung: Obstessig, auch Kiwiessig, oder Obstweinessig, Beerenobstessig oder Beerenweinessig, Apfelessig, Branntweinessig, Getreideessig, Malzessig, destillierter Malzessig, Honigessig, aromatisierter Essig“

Or. fr

Änderungsantrag 1573
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang II - Teil II - Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Vereinbarungen zwischen Unternehmen oder einer von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Unternehmensorganisation und einer ebenfalls von diesem Mitgliedstaat anerkannten Vereinigung von Zuckerrohrverkäufern oder einer Gruppe solcher Vereinigungen, zu denen gegebenenfalls auch der Staat gehören kann und die nicht der Ausdehnung von Regeln und Pflichtbeiträgen unterliegen sollen

Or. en

Änderungsantrag 1574
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang II - Teil II - Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn eine Vereinbarung gemäß ***Buchstabe*** a fehlt, die gesellschaftsrechtlichen oder genossenschaftsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese die Lieferung von Zuckerrüben und Zuckerrohr durch die Anteilseigner oder Mitglieder einer Zucker erzeugenden Gesellschaft oder Genossenschaft regeln.	b) wenn eine Vereinbarung gemäß ***Buchstaben*** a ***und aa*** fehlt, die gesellschaftsrechtlichen oder genossenschaftsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese die Lieferung von Zuckerrüben und Zuckerrohr durch die Anteilseigner oder Mitglieder einer Zucker erzeugenden Gesellschaft oder Genossenschaft regeln.

Or. en

Änderungsantrag 1575
Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang II – Teil IV a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Anhang II wird der folgende Teil IVa angefügt:
	„TEIL IVa
	Hinzufügung einer Begriffsbestimmung für Essig
	1. Die Bezeichnung „Essig“ darf nur für Erzeugnisse verwendet werden, die aus Flüssigkeiten oder anderen Stoffen landwirtschaftlichen Ursprungs ausschließlich durch eine Doppelgärung – eine alkoholische Gärung und eine Essigsäuregärung – hergestellt wurden. Darauf muss stets die Angabe des verwendeten Rohstoffs folgen. Mit Ausnahme von Hinweisen zu Zutaten mit Aromaeigenschaften sind alle weiteren Angaben verboten.
	2. Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Bezeichnung „Essig“ Teil einer eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 sein; in diesem Fall wird sie gemäß den spezifischen Vorschriften der entsprechenden Produktspezifikationen und Verordnungen verwendet.
	3. Die Bezeichnung „Essig“ darf nicht für Mischungen aus Essig und Essigsäure in Lebensmittelqualität verwendet werden.
	4. Die Definition von Essig sollte jedoch für alle Endverwendungen über Lebensmittel hinaus in allen Sektoren

gelten, d. h. auch für Reinigungsessig, kosmetische Mittel, die Essig enthalten, und Biozidprodukte wie Unkrautvernichtungsmittel oder Herbizide.

5. Der Essigsäuregehalt von Essig, ausgedrückt als Gesamtsäure in g/100 ml, ist auf dem Etikett wie folgt anzugeben: „Säuregehalt: … %“.“

Or. fr

Änderungsantrag 1576
Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 a (neu)
Anhang II – Teil IV a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Anhang II wird folgender Teil angefügt:
	„Teil IVa
	Begriffsbestimmung für den Essigsektor
	1. Die Bezeichnung „Essig“ darf ausschließlich für Erzeugnisse verwendet werden, die aus Flüssigkeiten oder anderen Stoffen landwirtschaftlichen Ursprungs durch eine Doppelgärung – einer alkoholischen und einer Essigsäuregärung – hergestellt wurden. Darauf folgt stets die Angabe des verwendeten Rohstoffs. Mit Ausnahme von Hinweisen zu Zutaten mit Aromaeigenschaften sind alle weiteren Angaben verboten.
	2. Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Name „Essig“ Teil einer eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 sein; in diesem Fall wird er gemäß den spezifischen Vorschriften der

entsprechenden Produktspezifikationen und Verordnungen verwendet. 3. Die Bezeichnung „Essig“ darf nicht für Mischungen aus Essig und Essigsäure in Lebensmittelqualität verwendet werden. 4. Der Essigsäuregehalt von Essig, ausgedrückt als Gesamtsäure in g/100 6/6 \000000EN.doc EN ml, ist auf dem Etikett wie folgt anzugeben: „Säuregehalt: ... %“.

Or. en

Änderungsantrag 1577
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anhang VII sieht vor, dass die traditionell anerkannten Bezeichnungen von Arten, Teilstücken und Fleischerzeugnissen, darunter „Fleisch“, „Rindfleisch“, „Kalbfleisch“, „Schwein“, „Lamm“, „Zicklein“, „Kaninchen“, „Huhn“, „Schinken“, „Wurst“, „Hamburger“, „Fleischbällchen“, „Filet“, „Kotelettstrang“, „Kotelett“, „Schweinespeck“ und „Salami“, Erzeugnissen vorbehalten sind, in denen Fleisch eine wesentliche Zutat darstellt.
	Diese Bezeichnungen dürfen weder für Erzeugnisse verwendet werden, bei denen Fleischbestandteile vollständig durch zu ihrer Nachahmung bestimmte Zutaten ersetzt wurden, noch für Erzeugnisse, die durch Zell- oder Gewebekultur gewonnen wurden.
	Die Kommission kann die Liste unter Berücksichtigung der sprachlichen, kulturellen und gastronomischen Besonderheiten der Mitgliedstaaten

aktualisieren.

Or. es

Änderungsantrag 1578
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil Ia

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. In Anhang VII wird folgender Teil eingefügt:	***entfällt***
‘	
TEIL Ia	
Bezeichnungen für Fleisch und Fleischerzeugnisse	
1. ‚Fleisch‘ bezeichnet ausschließlich die genießbaren Teile eines Tieres.	
2. ‚Fleischerzeugnisse‘ im Sinne dieses Teils sind ausschließlich aus Fleisch gewonnene Erzeugnisse, wobei jedoch für die Herstellung erforderliche Stoffe zugesetzt werden können, sofern diese nicht verwendet werden, um einen der Fleischbestandteile vollständig oder teilweise zu ersetzen.	
3. Folgende Bezeichnungen sind ausschließlich Fleischerzeugnissen auf allen Vermarktungsstufen vorbehalten:	
(a) Rindfleisch;	
(b) Kalbfleisch;	
(c) Schweinefleisch;	
(d) Geflügelfleisch;	
(e) Hähnchenfleisch;	
(f) Putenfleisch;	
(g) Entenfleisch;	

(h) Gänsefleisch;

(i) Lammfleisch;

(j) Hammelfleisch;

(k) Schaffleisch;

(l) Ziegenfleisch;

(m) Unterschenkel;

(n) Filet;

(o) Hüfte;

(p) Lappen;

(q) Lende;

(r) Rippen;

(s) Schulter;

(t) Hesse;

(u) Kotelett;

(v) Flügel;

(w) Brust;

(x) Oberschenkel;

(y) Rinderbrust;

(z) Hochrippe;

(aa) T-Bone-Steak;

(bb) Roastbeef;

(cc) Speck.

4. Die Bezeichnung ‚Fleisch' und die in Nummer 3 aufgeführten Bezeichnungen können auch zusammen mit einem oder mehreren Worten für die Bezeichnung von zusammengesetzten Erzeugnissen verwendet werden, bei denen kein Bestandteil einen beliebigen Fleischbestandteil ersetzt oder ersetzen soll und bei dem das Fleisch einen nach der Menge oder nach der für das Erzeugnis charakteristischen Eigenschaft wesentlichen Teil darstellt.

'

Or. de

Änderungsantrag 1579
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. In Anhang VII wird folgender Teil eingefügt:	***entfällt***
„	
TEIL Ia	
Bezeichnungen für Fleisch und Fleischerzeugnisse	
1. ‚Fleisch' bezeichnet ausschließlich die genießbaren Teile eines Tieres.	
2. ‚Fleischerzeugnisse' im Sinne dieses Teils sind ausschließlich aus Fleisch gewonnene Erzeugnisse, wobei jedoch für die Herstellung erforderliche Stoffe zugesetzt werden können, sofern diese nicht verwendet werden, um einen der Fleischbestandteile vollständig oder teilweise zu ersetzen.	
3. Folgende Bezeichnungen sind ausschließlich Fleischerzeugnissen auf allen Vermarktungsstufen vorbehalten:	
(a) Rindfleisch;	
(b) Kalbfleisch;	
(c) Schweinefleisch;	
(d) Geflügelfleisch;	
(e) Hähnchenfleisch;	
(f) Putenfleisch;	
(g) Entenfleisch;	
(h) Gänsefleisch;	
(i) Lammfleisch;	
(j) Hammelfleisch;	
(k) Schaffleisch;	
(l) Ziegenfleisch;	

(m) Unterschenkel;

(n) Filet;

(o) Hüfte;

(p) Lappen;

(q) Lende;

(r) Rippen;

(s) Schulter;

(t) Hesse;

(u) Kotelett;

(v) Flügel;

(w) Brust;

(x) Oberschenkel;

(y) Rinderbrust;

(z) Hochrippe;

(aa) T-Bone-Steak;

(bb) Roastbeef;

(cc) Speck.

4. Die Bezeichnung ‚Fleisch' und die in Nummer 3 aufgeführten Bezeichnungen können auch zusammen mit einem oder mehreren Worten für die Bezeichnung von zusammengesetzten Erzeugnissen verwendet werden, bei denen kein Bestandteil einen beliebigen Fleischbestandteil ersetzt oder ersetzen soll und bei dem das Fleisch einen nach der Menge oder nach der für das Erzeugnis charakteristischen Eigenschaft wesentlichen Teil darstellt."

"

Or. en

Änderungsantrag 1580
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Anna Strolenberg, Tilly Metz

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil Ia

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. In Anhang VII wird folgender Teil eingefügt:	***entfällt***
“	
TEIL Ia	
Bezeichnungen für Fleisch und Fleischerzeugnisse	
1. ‚Fleisch‘ bezeichnet ausschließlich die genießbaren Teile eines Tieres.	
2. ‚Fleischerzeugnisse‘ im Sinne dieses Teils sind ausschließlich aus Fleisch gewonnene Erzeugnisse, wobei jedoch für die Herstellung erforderliche Stoffe zugesetzt werden können, sofern diese nicht verwendet werden, um einen der Fleischbestandteile vollständig oder teilweise zu ersetzen.	
3. Folgende Bezeichnungen sind ausschließlich Fleischerzeugnissen auf allen Vermarktungsstufen vorbehalten:	
(a) Rindfleisch;	
(b) Kalbfleisch;	
(c) Schweinefleisch;	
(d) Geflügelfleisch;	
(e) Hähnchenfleisch;	
(f) Putenfleisch;	
(g) Entenfleisch;	
(h) Gänsefleisch;	
(i) Lammfleisch;	
(j) Hammelfleisch;	
(k) Schaffleisch;	
(l) Ziegenfleisch;	
(m) Unterschenkel;	
(n) Filet;	

(o) Hüfte;

(p) Lappen;

(q) Lende;

(r) Rippen;

(s) Schulter;

(t) Hesse;

(u) Kotelett;

(v) Flügel;

(w) Brust;

(x) Oberschenkel;

(y) Rinderbrust;

(z) Hochrippe;

(aa) T-Bone-Steak;

(bb) Roastbeef;

(cc) Speck.

4. Die Bezeichnung ‚Fleisch' und die in Nummer 3 aufgeführten Bezeichnungen können auch zusammen mit einem oder mehreren Worten für die Bezeichnung von zusammengesetzten Erzeugnissen verwendet werden, bei denen kein Bestandteil einen beliebigen Fleischbestandteil ersetzt oder ersetzen soll und bei dem das Fleisch einen nach der Menge oder nach der für das Erzeugnis charakteristischen Eigenschaft wesentlichen Teil darstellt."

"

Or. en

Änderungsantrag 1581
Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***‚Fleisch‘ bezeichnet ausschließlich*** die ***genießbaren Teile eines Tieres***.	1. ***Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einheitlicher Anforderungen an die Sichtbarkeit und Lesbarkeit pflanzlicher oder veganer Qualifikatoren erlassen. Diese Rechtsakte dürfen gebräuchliche Begriffe nicht verbieten, wenn*** die ***Verbraucher eindeutig darüber informiert werden, dass das Erzeugnis kein Fleisch oder andere Zutaten tierischen Ursprungs enthält***.

Or. en

Änderungsantrag 1582
Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***‚Fleischerzeugnisse‘*** im ***Sinne dieses Teils sind ausschließlich aus Fleisch gewonnene Erzeugnisse***, ***wobei jedoch für*** die ***Herstellung erforderliche Stoffe zugesetzt werden können***, ***sofern diese nicht verwendet werden***, ***um einen*** der ***Fleischbestandteile vollständig*** oder ***teilweise*** zu ***ersetzen***.	2. ***Verkehrsübliche, beschreibende oder kulinarische Begriffe, die mit Fleisch oder Fleischerzeugnissen in Verbindung gebracht werden, dürfen für Lebensmittel verwendet werden, die keine Zutaten tierischen Ursprungs enthalten, wenn***
	a) der Begriff im selben Sichtfeld und mit vergleichbarer Hervorhebung durch die Bezeichnung „vegan“, „pflanzlich“, „gemüsebasiert“ oder eine gleichwertige klare Angabe ergänzt wird,
	b) die Aufmachung des Erzeugnisses keine Bilder oder Erklärungen enthält, die fälschlicherweise den Eindruck erwecken, dass das Erzeugnis Fleisch enthält,

c) der pflanzliche Ursprung des Erzeugnisses für den Durchschnittsverbraucher unmittelbar erkennbar ist,

d) die Bezeichnung dem Verbraucher hilft, den Verwendungszweck, den Geschmack, die Textur, die Form oder ***die Zubereitungsweise des Erzeugnisses*** zu ***verstehen***.

Or. en

Änderungsantrag 1583
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ‚Fleischerzeugnisse' im Sinne dieses Teils sind ausschließlich aus Fleisch gewonnene Erzeugnisse, wobei jedoch für die Herstellung erforderliche Stoffe zugesetzt werden können, sofern diese nicht verwendet werden, um einen der Fleischbestandteile vollständig oder teilweise zu ersetzen.	2. ‚Fleischerzeugnisse' im Sinne dieses Teils sind ausschließlich aus Fleisch gewonnene Erzeugnisse, wobei jedoch für die Herstellung erforderliche Stoffe zugesetzt werden können, sofern diese nicht verwendet werden, um einen der Fleischbestandteile vollständig oder teilweise zu ersetzen.
	b. ‚Verarbeitete Fleischerzeugnisse' sind verarbeitete Erzeugnisse, die aus der Verarbeitung von Fleisch oder der Weiterverarbeitung solcher verarbeiteten Erzeugnisse auf eine Art und Weise gewonnen werden, dass sich anhand der Schnittfläche beim Durchschneiden des Produkts zeigt, dass dieses nicht mehr die Merkmale von frischem Fleisch hat.

Or. fr

Änderungsantrag 1584
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil

Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil Ia – Nummer 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. „verarbeitete Fleischerzeugnisse“ bezeichnet verarbeitete Erzeugnisse, die aus der Verarbeitung von Fleisch oder der Weiterverarbeitung solcher verarbeiteten Erzeugnisse auf eine Art und Weise gewonnen werden, dass sich anhand der Schnittfläche beim Durchschneiden des Produkts zeigt, dass dieses nicht mehr die Merkmale von frischem Fleisch hat.

Or. en

Änderungsantrag 1585
Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Folgende Bezeichnungen sind ausschließlich Fleischerzeugnissen auf allen Vermarktungsstufen vorbehalten:	***entfällt***
(a) Rindfleisch;	
(b) Kalbfleisch;	
(c) Schweinefleisch;	
(d) Geflügelfleisch;	
(e) Hähnchenfleisch;	
(f) Putenfleisch;	
(g) Entenfleisch;	
(h) Gänsefleisch;	

(i) Lammfleisch;

(j) Hammelfleisch;

(k) Schaffleisch;

(l) Ziegenfleisch;

(m) Unterschenkel;

(n) Filet;

(o) Hüfte;

(p) Lappen;

(q) Lende;

(r) Rippen;

(s) Schulter;

(t) Hesse;

(u) Kotelett;

(v) Flügel;

(w) Brust;

(x) Oberschenkel;

(y) Rinderbrust;

(z) Hochrippe;

(aa) T-Bone-Steak;

(bb) Roastbeef;

(cc) Speck.

Or. en

Änderungsantrag 1586
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil Ia

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cca) Anhang VII Teil Ia erhält folgende Fassung:

(cc) Braten,

(dd) Kaninchen,

(ee) Burger,

(ff) Wurst,

(gg) Schinken,

(hh) Salami,

(ii) Buletten.

Or. en

Änderungsantrag 1587
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cca) d) Steak;
	e) Leber;
	f) Kaninchen.

Or. fr

Änderungsantrag 1588
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil I a – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Unter anderem die folgenden Bezeichnungen sowie alle traditionellen Bezeichnungen, die üblicherweise für verarbeitete Fleischerzeugnisse verwendet

werden, sind verarbeiteten Fleischerzeugnissen auf allen Vermarktungsstufen vorbehalten: a) Burger, b) Hamburger, c) Wurst, d) Chorizo; e) Salami, f) Pfeffersalami, g) Mortadella, h) Schinken, i) Fleischkloß, j) Hackfleisch/Faschiertes, k) Rillettes, l) Nugget, m) Escalope, n) Schnitzel, o) Speck, p) Hackbraten, q) Blutwurst, r) Weißwurst, s) Pastrami, t) Filet. Diese Liste berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Unionsrecht zusätzliche nationale Schutzmaßnahmen für andere fleischbezogene Bezeichnungen beizubehalten oder einzuführen.

Or. fr

Änderungsantrag 1589
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Unter anderem die folgenden Bezeichnungen sowie alle traditionellen Bezeichnungen, die üblicherweise für verarbeitete Fleischerzeugnisse verwendet werden, sind verarbeiteten Fleischerzeugnissen auf allen Vermarktungsstufen vorbehalten: a) Burger, b) Hamburger, c) Wurst, d) Chorizo, e) Salami, f) Pfeffersalami, g) Mortadella, h) Schinken, i) Fleischkloß, j) Hackfleisch/Faschiertes, k) Hacksteak, l) Nugget, m) Escalope, n) Schnitzel, o) Speck, p) Hackbraten, q) Blutwurst, r) Weißwurst, s) Pastrami, t) Filet, u) Leber. Diese Liste berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Unionsrecht zusätzliche nationale Schutzmaßnahmen für andere

	fleischbezogene Bezeichnungen beizubehalten oder einzuführen.

Or. fr

Änderungsantrag 1590
Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Bezeichnung ‚Fleisch' und die in Nummer 3 aufgeführten Bezeichnungen können auch zusammen mit einem oder mehreren Worten für die Bezeichnung von zusammengesetzten Erzeugnissen verwendet werden, bei denen kein Bestandteil einen beliebigen Fleischbestandteil ersetzt oder ersetzen soll und bei dem das Fleisch einen nach der Menge oder nach der für das Erzeugnis charakteristischen Eigenschaft wesentlichen Teil darstellt."	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1591
Jessika van Leeuwen, Waldemar Buda, Céline Imart, Benoit Cassart, Claudiu-Richard Târziu, Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil I (a)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die Bezeichnungen gemäß den Nummern 1 bis 4 dürfen nicht für aus Zellkulturen gewonnene Erzeugnisse, Hybriderzeugnisse, die aus einer

Mischung von tierischen und pflanzlichen Proteinen bestehen, oder Erzeugnisse ausschließlich nicht tierischen Ursprungs verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1592
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang 1 Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die Bezeichnungen gemäß den Absätzen 2 und 3 dürfen nicht für Erzeugnisse verwendet werden, die kein Fleisch enthalten, einschließlich Zellkulturerzeugnisse.

Or. en

Änderungsantrag 1593
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil Ia – Nummer 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Folgender neuer Absatz 4a wird eingefügt:
	Fleischbezeichnungen dürfen nicht für im Labor gezüchtetes Fleisch verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1594
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Anhang VII Teil II Absatz 4 Buchstabe a wird wie folgt geändert: a) nach etwaiger Anwendung der in Anhang VIII Teil I Abschnitt B genannten Verfahren einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 Vol.-% aufweist.

Or. it

Änderungsantrag 1595
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil I a – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Durch die Reservierung dieser Bezeichnungen wird die historische Bedeutung des Fleischkonsums im Rahmen einer ausgewogenen Ernährung sowie für die Entwicklung der Landschaft und Umwelt in der Europäischen Union anerkannt.

Or. fr

Änderungsantrag 1596
Cristina Guarda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Anna Strolenberg, Tilly Metz

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil Ia – Nummer 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4a. Anhang VII Teil Ia Absatz 4 erhält folgende Fassung:
Die Bezeichnung ‚Fleisch' und die in Nummer 3 aufgeführten Bezeichnungen können auch zusammen mit einem oder mehreren Worten für die Bezeichnung von zusammengesetzten Erzeugnissen verwendet werden, bei denen ***kein Bestandteil einen beliebigen Fleischbestandteil ersetzt oder ersetzen soll und bei dem*** das Fleisch einen nach der Menge oder nach der für das Erzeugnis charakteristischen Eigenschaft wesentlichen Teil darstellt.	Die Bezeichnung ‚Fleisch' und die in Nummer 3 aufgeführten Bezeichnungen können auch zusammen mit einem oder mehreren Worten für die Bezeichnung von zusammengesetzten Erzeugnissen verwendet werden, bei denen das Fleisch einen nach der Menge oder nach der für das Erzeugnis charakteristischen Eigenschaft wesentlichen Teil darstellt.
	“

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Begründung

Dieser Text führte zu Problemen bei Hybridprodukten, d. h. Produkten, die Fleisch enthalten, aber zu einem geringeren Prozentsatz, kombiniert mit einer (oft pflanzlichen) alternativen Komponente. Diese Formulierungen bieten den Verbrauchern bestimmte gesundheitliche Vorteile oder einfach die Möglichkeit, ihren Ernährungspräferenzen zu folgen und weniger Fleisch zu verzehren. Bei dem alternativen Bestandteil handelt es sich jedoch um einen absichtlichen Bestandteil der Formulierung, der teilweise „einen Fleischbestandteil einnimmt oder ersetzen soll“. Der alte Wortlaut würde eine klare Kommunikation mit den Verbrauchern über die Art dieser Produkte verkomplizieren oder sogar verbieten.

Änderungsantrag 1597
Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Emmanouil Kefalogiannis, Paulo do Nascimento Cabral, Dolors Montserrat, Adrián Vázquez Lázara, Antonio López-Istúriz White, Rosa Estaràs Ferragut, Elena Nevado del Campo, Isabel Benjumea Benjumea, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	MITTELZUWEISUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN (JE HAUSHALTSJAHR) FÜR INTERVENTIONSKATEGORIEN IM WEINSEKTOR GEMÄß ARTIKEL 30 ABSATZ 2 BUCHSTABE a
	EUR (jeweilige Preise)
	Bulgarien 28 449 998
	Tschechien 5 479 619
	Deutschland 41 347 124
	Griechenland 25 473 483
	Spanien 223 594 797
	Frankreich 298 235 531
	Kroatien 11 514 501
	Italien 358 246 986
	Zypern 4 938 736
	Litauen 47 562
	Ungarn 30 937 617
	Österreich 14 550 746
	Portugal 69 319 287
	Rumänien 50 708 048
	Slowenien 5 363 479
	Slowakei 5 405 511

Or. en

Änderungsantrag 1598
Cristina Guarda

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang XI a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text	
Nach Anhang XI wird folgender Anhang XI angefügt:	
MITTELZUWEISUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN (JE HAUSHALTSJAHR) FÜR INTERVENTIONSKATEGORIEN IM WEINSEKTOR GEMÄß ARTIKEL 30 ABSATZ 3 BUCHSTABE A	
	EUR, zu jeweiligen Preisen
Bulgarien	***25 721 000***
Tschechien	***4 954 000***
Deutschland	***37 381 000***
Griechenland	***23 030 000***
Spanien	***202 147 000***
Frankreich	***269 628 000***
Kroatien	***10 410 000***
Italien	***323 883 000***
Zypern	***4 465 000***
Litauen	***43 000***
Ungarn	***27 970 000***
Österreich	***13 155 000***
Portugal	***62 670 000***
Rumänien	***45 844 000***
Slowenien	***4 849 000***
Slowakei	***4 887 000***

Or. en